

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:

Editorial

(Dr. Thomas Gutknecht) 33

Aufsatz

Verbot unverschlüsselter E-Mailkorrespondenz und Bußgeldbewehrung nach DSGVO selbst bei Einwilligung des Mandanten? *(Dr. Christian Lemke)* 35

Kammernachrichten

Dr. Thomas Gutknecht ist neuer Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln 37

Neues Präsidium der Rechtsanwaltskammer Köln 38

Protokoll über die außerordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 20.2.2019 in Köln 39

Wahl der Mitglieder der 7. Satzungsversammlung 2019 43

Ehrenamtliche Mitwirkung von Rechtsanwälten bei der Bearbeitung von Gnadensachen – Kolleginnen und Kollegen gesucht 48

Kammerversammlung 2019 48

Mitteilungen

Passive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) 49

Liste von Schiedsgutachtern gem. § 18 ARB 50

Statistik

Die kleine Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer – neue Entwicklungen bei den Anwaltszahlen 51

Anwaltliches Berufsrecht PLUS | Neu



Anwaltliches Berufsrecht PLUS | Neu

Zahlreiche Reformgesetze haben in den letzten Jahren zu teilweise fundamentalen Umgestaltungen des anwaltlichen Berufsrechts geführt. Das neue Fachmodul »Anwaltliches Berufsrecht PLUS« bündelt das gesamte Berufsrecht der Rechtsanwälte – kompetent und aktuell. Hier finden Sie eine sichere Basis in allen Fragen wie z. B. Anwaltshaftung, Mandatsverhältnis, Honorar, Rechte und Pflichten, Berufstätigkeit etc. Neben Standardwerken wie z. B. **Feuerich/Weyland**, **BRAO** und **Henssler/Prütting, BRAO** (in Vorb.), sind insbesondere die aktuellen Beck'schen Online-Kommentare, **BeckOK BRAO**, **BeckOK FAO** und **BeckOK BORA** von Römermann, enthalten. Dazu vieles, was die Arbeit erleichtert: Formulare, Handbücher, Aufsätze und Rechtsprechung aus Beck'schen Zeitschriften sowie die Normen zum anwaltlichen Berufsrecht. Damit macht sich dieses umfassende Informationspaket schnell bezahlt.

JETZT
4 Wochen
kostenlos
testen
beck-online.de

Infos: beck-shop.de/27376450

► für nur € 39,-/Monat
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

am 30.3.2019 bin ich vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln zum neuen Präsidenten der Kammer gewählt worden (zur Zusammensetzung des gesamten Präsidiums s. Seite 38 f.). Diese neue Aufgabe habe ich sehr gerne übernommen und werde die Interessen der Anwaltschaft im Bezirk der Kammer mit Engagement wahrnehmen. Gerne stehe ich Ihnen für Wünsche und auch Kritik zur Verfügung.

Die Anwaltschaft befindet sich weiter im Wandel. Da sind auf der einen Seite die offenen Rechtsfragen der Digitalisierung und ihrer Auswirkungen auf das anwaltliche Berufsrecht. Wie definiert sich die im Wesentlichen der Anwaltschaft vorbehaltene „Rechtsdienstleistung“ im Sinne des § 2 RDG? Und was ist eigentlich unter einer „Inkassodienstleistung“, die mit einer entsprechenden Erlaubnis auch von Nichtanwälten angeboten werden darf, zu verstehen? Ermöglicht die entsprechende Erlaubnis nach dem RDG hier auch schon die Beratung und die Schaffung der später durchzusetzenden Forderung? Über diese wichtige Frage wird der Bundesgerichtshof am 12.6.2019 mündlich verhandeln. Zugrunde liegen diesem Verfahren die Auseinandersetzungen rund um das Angebot des Internetportals www.wenigermiete.de.

Zum anderen kämpft der Berufsstand mit nicht unerheblichen Nachwuchssorgen. Es macht sich bemerkbar, dass Juristen, die den geburtenstarken Jahrgängen angehören, in den Ruhestand treten und alle Institutionen, von der Anwaltschaft und der Wirtschaft über die Justiz und die Verwaltung, qualifizierten

Nachwuchs suchen. Was eine Chance für viele Absolventen ist, verlangt von den Arbeitgebern besondere Anstrengungen.

Die Anwaltschaft muss aber auch in der Fläche präsent bleiben, die neuen Statistiken (s. dazu Huff, Seite 51 in diesem Heft) zeigen erstmals einen deutlichen Rückgang der Zahl der niedergelassenen Rechtsanwälte, gerade außerhalb der Ballungsgebiete. Zurecht hat die neue Präsidentin des DAV, Edith Kindermann, auf dem Anwaltstag Mitte Mai in Leipzig gefordert, dass auch die Tätigkeit des Allgemeinanzwalts „auf dem Land“ diesem ein auskömmliches Leben ermöglichen muss, daher müssten die Anwaltshonorare nach dem RVG endlich angepasst werden.



Es ist richtig: Seit 2013 sind die Vergütungssätze unverändert, die Tariflöhne sind in dieser Zeit aber um 16 Prozent gestiegen. Auch die Anwaltschaft hat einen Anspruch darauf, dass der Gesetzgeber ihr ermöglicht, an dieser Entwicklung teilzuhaben. Denn alle Untersuchungen zeigen, dass auch im außergerichtlichen Be-

reich noch weit überwiegend anhand der Sätze des RVG abgerechnet wird. Vergütungserhöhungen ergeben sich also nur durch die Änderungen im RVG. Das Argument der Länder, bei einer Anpassung des RVG müssten auch die Gerichtskosten angepasst werden, damit die Kosten der Justiz gedeckt werden, ist unzutreffend. Eine funktionierende Rechtspflege ist Teil der Daseinsvorsorge und nicht vom Kostendeckungsgrad abhängig. Der Bürger hat einen Anspruch auf bezahlbaren Zugang zur Justiz.

Erlauben Sie mir noch einige Anmerkungen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA). Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln geht davon aus, dass die seit 8.9.2018 bestehende passive Nutzungspflicht zugleich eine Berufspflicht im Sinne des § 43 BRAO darstellt, also jeder Anwalt verpflichtet ist, sicherzustellen, dass Nachrichten über das beA ihn erreichen.

Auch die Justiz stellt zunehmend den Schriftverkehr mit Rechtsanwälten auf das beA um. In der Fachgerichtsbarkeit ist diese Entwicklung zum Teil weit vorgeschritten. Seit Ende Februar 2019 läuft nunmehr beim Oberlandesgericht Köln ein Modellversuch der Kommunikation über das beA. Die OLG-Präsidentin bittet die Anwaltschaft darum, rege von der neuen Möglichkeit Gebrauch zu machen, damit auch das OLG Erfahrungen mit dem beA sammeln kann. Dieser Bitte schließe ich mich gerne an.

Mit freundlichen kollegialen
Grüßen

Dr. Thomas Gutknecht
Präsident

	Seite		Seite
Editorial		Mitteilungen	
<hr/>		<hr/>	
<i>(Dr. Thomas Gutknecht)</i>	33	Runder Tisch zum Lagebild der sog. Paralleljustiz in NRW <i>(Rechtsanwältin Jutta Deller)</i>	49
Aufsatz		<hr/>	
<hr/>		<hr/>	
Verbot unverschlüsselter E-Mailkorrespondenz und Bußgeldbewehrung nach DSGVO selbst bei Einwilligung des Mandanten? <i>(Dr. Christian Lemke)</i>	35	Passive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)	49
Kammernachrichten		<hr/>	
<hr/>		<hr/>	
Dr. Thomas Gutknecht ist neuer Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln	37	Liste von Schiedsgutachtern gem. § 18 ARB	50
Neues Präsidium der Rechtsanwaltskammer Köln	38	Statistik	
<hr/>		<hr/>	
Protokoll über die außerordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 20.2.2019 in Köln	39	Die kleine Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer – neue Entwicklungen bei den Anwaltszahlen	51
Wahl der Mitglieder der 7. Satzungsversammlung 2019	43	Rechtsprechung	
<hr/>		<hr/>	
Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen 2019 in Köln	43	AGH Hamm	
Geschäftsverteilungsplan des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln 2019	45	Beitragsabrechnung der Kammer kein Verwaltungsakt	53
Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts Köln 2018	47	Fachanwaltschaften	
Ehrenamtliche Mitwirkung von Rechtsanwälten bei der Bearbeitung von Gnadensachen – Kolleginnen und Kollegen gesucht	48	<hr/>	
Kammerversammlung 2019	48	Literaturhinweise	
<hr/>		<hr/>	
		Anwaltsrecht/Berufsrecht	56
		Arbeitsrecht	56
		Medien- und Informationsrecht	57
		Öffentliches Recht	57
		Strafrecht	57
		Urheberrecht	57
		Versicherungsrecht	58
		Wettbewerbsrecht	58
		Zivilrecht/Zivilprozessrecht	58
		Allgemeines	59
		Zulassungen und Löschungen	
		<hr/>	

Verbot unverschlüsselter E-Mailkorrespondenz und Bußgeldbewehrung nach DSGVO selbst bei Einwilligung des Mandanten?

Von Rechtsanwalt *Dr. Christian Lemke*, Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg



Der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer liegt ein Schreiben des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 8.1.2018 vor, welches sich mit der Frage der Verpflichtung von Rechtsanwälten zur Verschlüsselung von E-Mails befasst. Darin wird die Auffassung vertreten, die elektronische Übertragung sensibler personenbezogener Daten ohne Verschlüsselung per E-Mail scheidet selbst dann aus, wenn der Betroffene explizit um die Übersendung per E-Mail bitte. Der HmbBfDI weist in diesem Zusammenhang ferner darauf hin, dass der in der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation liegende Verstoß gegen § 9 BDSG keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 43 BDSG darstelle. Anders sehe dies allerdings nach der ab dem 25.5.2018 unmittelbar geltenden Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 – „DSGVO“) aus. Die Gewährleistung von Datenschutz sei dann nicht nur gesetzlich verankert, sie stelle zudem die Bedeutung des technischen und organisatorischen Datenschutzes heraus. Dies werde insbesonde-

re dadurch deutlich, dass zukünftig ein Verstoß gegen technisch-organisatorische Maßnahmen mit Geldbußen geahndet werden könne (Artikel 5 Abs. 1 f), 32, 83 DSGVO. Anmerkung: Nach Art. 84 Abs. 4 lit. a) DSGVO beträgt der Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen Art. 32 DSGVO bis zu 10 Mio. Euro oder 2% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres, je nachdem, welcher der Beträge höher ist).

Der HmbBfDI kommt insoweit zu dem Ergebnis, die Versendung von unverschlüsselten E-Mails, die personenbezogene Daten enthielten, sei insbesondere für Angehörige von Berufsgruppen, die auch einer strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht nach § 203 StGB unterlägen, nicht nur „bedenklich“, sondern stelle auch ein „ungeeignetes Kommunikationsmittel“ dar.

Auf die Ausführungen des HmbBfDI ist Folgendes anzumerken:

1. Berufsrecht

Der Rechtsanwalt ist zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet (§§ 203 StGB, § 43 a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA) und zugleich berechtigt (s. insbes. § 53 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 StPO, § 2 BORA). Die Verschwiegenheit ist, ebenso wie die berufliche Unabhängigkeit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Grundpflicht und zugleich „Core Value“ des Anwalts. Schon berufsrechtlich gebietet es die Verschwiegenheitspflicht dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, jedoch soweit sie risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind (§ 2 Abs. 7

Satz 1 BORA). Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Fall der Anwendbarkeit des Datenschutzes dessen Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen, § 2 Abs. 7 Satz 2 und 3 BORA. Nach § 2 Abs. 3 lit. c) BORA ist ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht des Anwalts nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

Die – auch unverschlüsselte – elektronische Kommunikation per E-Mail zwischen Anwalt und Mandant ist seit langem üblich und hat die traditionelle Kommunikation per Brief weitestgehend ersetzt. Den meisten Mandanten dürfte auch bewusst sein, dass diese Kommunikation über weltweit verteilte Server stets die Gefahr birgt, dass andere Personen darauf zugreifen können. In weiten Bereichen dürfte daher die unverschlüsselte elektronische Kommunikation noch als „sozialadäquat“ zu beurteilen sein. Berufsrechtlich schließt die Einwilligung des Mandanten in die unverschlüsselte Kommunikation und den Austausch seiner personenbezogenen Daten einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung ohnehin aus (§ 2 Abs. 3 lit. a) BORA).

2. Datenschutzrecht

Nichts anderes dürfte auch nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten (die auch berufsrechtlich unberührt bleiben, § 2 Abs. 8 BORA):

- a) Nach gegenwärtiger Rechtslage sind bei automatisierter Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten Maßnahmen zu treffen,

„die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

.....

zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle), ...“

Eine danach zu treffende Maßnahme ist „insbesondere“ die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren (vgl. Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG, dort Satz 2 Nr. 4 und Satz 2).

Der HmbBfDI weist in seinem Schreiben vom 8.1.2018 selbst darauf hin, dass die Auswahl der zu treffenden Maßnahmen durch eine Abwägung zwischen Schutzbedarf auf der einen und Aufwand auf der anderen Seite zu treffen sei. Kurz gesagt bedeute dies, so führt er aus, je höher der Schutzbedarf der Daten sei, desto höher müsse auch der Aufwand sein, um die Daten entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen. Dabei sei der Stand der Technik ebenso zu berücksichtigen wie der Aufwand für die datenverarbeitende Stelle. Bereits hieraus wird deutlich, dass durchaus danach zu differenzieren ist, welchen Inhalt die per E-Mail ausgetauschte Kommunikation hat und wie hoch der Schutzbedarf auch durch den Mandanten selbst eingeschätzt wird.

- b) Nichts anderes gilt im Anwendungsbereich des vom HmbBfDI angeführten Artikel 32 DSGVO. Die Verschlüsselung ist nach Artikel 32 Abs. 1 lit. a) DSGVO eine Maßnahme, die der Verantwortliche und der Auftrags(daten)verarbeiter zu nutzen haben, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, jedoch „unter Berücksichtigung der Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“. Artikel 32 DSGVO erfordert folglich eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Nicht jede E-Mail wird daher verschlüsselt übermittelt werden müssen.

- c) Nicht einheitlich zu beantworten ist im Übrigen die Frage, welche Art der Verschlüsselung gewählt werden muss, wenn eine solche erforderlich ist. Der HmbBfDI selbst führt insoweit aus, zu unterscheiden sei zwischen der Transportverschlüsselung, (z. B. TLS) sowie der Ende-zu-Ende Verschlüsselung, (z. B. S/MIME oder PGP). Aus datenschutzrechtlicher Sicht sei eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung „zu bevorzugen“. Nach Maßgabe der Abwägung könne etwa auf die Nutzung von DE-Mail zurückgegriffen werden, die DE-Mail garantiere den Einsatz von Transportverschlüsselung und sei ein vom BSI zertifiziertes Verfahren, welches sich zudem durch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erweitern ließe.

In der Praxis dürfte ein Versand jeglicher Kommunikation per DE-Mail schon aus Kostengründen kaum in Betracht kommen. Eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung soll indes das besondere elektronische Anwaltspostfach ermöglichen, sobald dessen Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist. Hierüber wird nicht nur wieder mit

Gerichten und anderen Kammermitgliedern kommuniziert werden können. Vielmehr wird auch eine Kommunikation mit Inhabern von EGVP-Bürgerpostfächern ermöglicht (s. bereits beA-Newsletter 26/2017 v. 29.6.2017). Bis dahin – oder soweit der Mandant über kein EGVP-Bürgerpostfach verfügt – wird es in Anbetracht der gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung in vielen Fällen ausreichend sein, passwortgeschützte Korrespondenz als E-Mail-Anhang zu versenden, insbesondere wenn die Korrespondenz in ein passwortgeschütztes „Zip“-Archiv verpackt wird.

- d) Entgegenzutreten ist im Übrigen nicht nur berufsrechtlich der Auffassung des HmbBfDI, auf eine Verschlüsselung könne selbst dann nicht verzichtet werden, wenn der Mandant einwillige. Jedenfalls soweit allein personenbezogene Daten des Mandanten übermittelt werden, wird eine den Anforderungen des Art. 7 DSGVO gerecht werdende Einwilligung auch die unverschlüsselte Kommunikation ermöglichen. Eine solche Einwilligung ist jederzeit widerruflich; auf das Widerrufsrecht ist hinzuweisen.

3. Konsequenzen und Grundsätzliches zum Datenschutz

- a) Nach Auffassung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wird nicht jede unverschlüsselte E-Mail eines Anwalts den Vorwurf einer Verletzung gegen die ab dem 25.5.2018 geltende Bestimmung des Artikels 32 DSGVO begründen können. Gleichwohl darf kein Missverständnis aufkommen: Schon aus der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung resultiert die Verpflichtung, sich mit den Möglichkeiten der Verschlüsselung elektronischer Korrespondenz vertraut zu machen, technischen Sachverstand hinzuzuziehen und hinreichende Maßnahmen zum Schutze der personenbezogenen Daten der Mandanten und etwai-

- ger Dritter zu treffen. Dem Wunsch des Mandanten, elektronisch Korrespondenz ausschließlich verschlüsselt zu führen, ist selbstverständlich zu entsprechen. In jedem Fall sind sichere alternative Kommunikationswege anzubieten.
- b) Erinnt sei daran, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer seit jeher gegenüber dem Hmb-BDfI die Auffassung vertreten hat, dass
- die Aufsicht über den Datenschutz bei Rechtsanwälten nicht in den Händen der Landesdatenschutzbeauftragten liegt, weil dies einen mit dem Gesetz nicht zu vereinbarenden, besonders schwerwiegenden Eingriff in die anwaltliche Selbstverwaltung gleichkommt,
 - Rechtsanwälte bei der Erfüllung ihrer Aufträge und Mandate nicht nur durch das Gesetz in § 203, sondern auch durch die Berufsordnung auf die strikte und kompromisslose Beachtung der ihnen anvertrauten Geheimnisse verpflichtet sind, was gänzlich ausschließt, dass derjenige, der einen freien Beruf als Rechtsanwalt ausübt, der staatlichen Kontrolle oder der Bevormundung in diesem Bereich ausgesetzt wäre,
 - das Bundesverfassungsgericht nichts anderes festgestellt hat, wenn es ausgeführt, dass der Schutz der anwaltlichen Berufsausübung von staatlicher Kontrolle und Bevormundung nicht nur den individuellen Belangen des Rechtsanwalts und seines Mandanten diene, sondern vor allem auch dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege
- Rechnung trage (vgl. 1. Senat vom 15.3.2007, BvR 1887/06 und 2. Senat vom 30.4.2007, 2 BvR 2151/06),
- und schließlich
- entscheidend ist, dass für die Berufsaufsicht, welche den gesamten Pflichtenkreis des Rechtsanwalts umfasst, ausschließlich die zuständige Rechtsanwaltskammer zuständig ist, und zwar für alle diese Mitglieder, die in ihrem Bezirk der Verkammerung unterworfen sind.
- Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer schließt sich daher auch nachdrücklich der Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer nach Einführung eines Datenschutzbeauftragten für die Rechtsanwaltschaft an, der für alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammern die datenschutzrechtliche Kontrollstelle entsprechend den europarechtlichen Vorgaben ist (BRAK-Stellungnahme Nr. 41/2016). Nur dies wäre ein akzeptabler Weg, den seit langem zwischen Datenschutzbehörden und Rechtsanwaltskammern bestehenden Zuständigkeitsstreit über die Datenschutzaufsicht zu beenden.
- c) Erinnt sei weiter daran, dass sich aus den datenschutzrechtlichen Kontrollbefugnissen der Landesdatenschutzbeauftragten in keinem Fall eine gesetzliche Befugnis oder gar Verpflichtung des Rechtsanwaltes zur Weitergabe mandatsbezogener Informationen an die Datenschutzbehörde ergibt. Gibt der Rechtsanwalt gleichwohl mandatsbezogene Informationen preis, so handelt er bei der Weitergabe von derartigen Informationen „unbefugt“ im Sinne des § 203 StGB, also rechtswidrig (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 20.8.2010, 1 Ws (B) 51/07 – 2 Ss 23/07).
- Nach Auffassung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ändert die DSGVO hieran nichts. Im Gegenteil: Der deutsche Gesetzgeber hat von der Möglichkeit des Art. 90 DSGVO Gebrauch gemacht, in der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (Art. 1 des „Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)“ besondere Regelungen zum Schutze von Berufsgeheimnisträgern zu treffen, die zum 25.05.2018 und damit zeitgleich mit der Geltung der DSGVO in Kraft treten. So ist in § 29 Abs. 3 BDSG n.F. bestimmt, dass die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Abs. 1 lit. e) und f) der DSGVO gegenüber den in § 203 Absatz 1, 2a und 3 StGB genannten Personen oder deren Auftragsverarbeitern nicht bestehen, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten dieser Personen führen würde. Erlangt eine Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis von Daten, die einer Geheimhaltungspflicht im Sinne des Satzes 1 unterliegen, gilt die Geheimhaltungspflicht auch für die Aufsichtsbehörde. Ferner sind Rechtsanwälte in weitem Umfang von Informationspflichten nach den Art. 13 und 14 DSGVO befreit (§ 29 Abs. 2 BDSG n.F.; Art. 14 Abs. 5 lit. 5 DSGVO). Für entsprechende Ausnahmen hat sich die BRAK im Gesetzgebungsverfahren erfolgreich eingesetzt.

Dr. Thomas Gutknecht ist neuer Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln

Der Leverkusener Rechtsanwalt *Dr. Thomas Gutknecht* ist vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln am 30.3.2019 zum neuen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Köln gewählt worden. Dr. Gutknecht tritt die Nachfolge von Peter Blumenthal (Präsident von 2013 – 2019) an, der im November 2018 nicht mehr für den Kammervorstand kandidiert hatte. Dr. Thomas Gutknecht leitet damit zunächst für zwei Jahre die zurzeit fünftgrößte deutsche Anwaltskammer mit rund 12.900 Mitgliedern.



fasst. Zudem übt er das Amt des Vorsitzenden von Haus und Grund Leverkusen e.V. aus und ist im Landesverband Haus und Grund Rheinland Westfalen ehrenamtlich tätig.

Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln ist er seit 2005 und hat sich dort zunächst mit Gebühren, Ausbildung und insbesondere Fachanwaltsfragen befasst, unter anderem als Vorsitzender der Abteilung IX, der Fachanwaltsabteilung des Kammervorstands.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Gutknecht wurde 1961 in Kaiserslautern geboren und ist seit langen Jahren im Rheinland zu Hause.

Er ist Partner der Leverkusener Kanzlei Hüttemann PartGmbH und vorwiegend mit immobilien- und familienrechtlichen Fragestellungen be-

seit 2013 war er bereits Vizepräsident und seit März 2017 der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Köln.

Neues Präsidium der Rechtsanwaltskammer Köln

Zudem wurde ebenfalls am 30.3.2019 durch den Vorstand das Präsidium der Kammer neu bestimmt.

Neu in das Präsidium gewählt wurde die Kölner Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin *Christine Bernard* und die Bonner Rechtsanwältin *Dr. Barbara Stamm*.

Wieder gewählt wurden als Vizepräsidenten der Bonner Rechtsanwalt *Bernd Klassen*, der jetzt auch das Amt des Schatzmeisters übernommen hat. Weiterhin sind im Präsidium der Kammer der Kölner Rechtsanwalt *Albert Potthast* als Schriftführer und der Aachener Rechtsanwalt *Guido Imfeld*.



Vizepräsidentin
Rechtsanwältin und Syndikusanwältin *Christine Bernard*
53 Jahre
zur Anwaltschaft zugelassen am 12.11.1998
Mitglied des Kammervorstands seit 2017



Vizepräsident und Schatzmeister
Rechtsanwalt *Bernd Klassen*
49 Jahre, verheiratet
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
zur Anwaltschaft zugelassen am 27.7.1998
Mitglied des Kammervorstands seit 2009
Mitglied des Präsidiums seit 2013



Vizepräsident
Rechtsanwalt *Guido Imfeld*
52 Jahre, verheiratet
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und
Handels- und Gesellschaftsrecht, internationales
Wirtschaftsrecht
zur Anwaltschaft zugelassen am 18.6.1999
Mitglied des Kammervorstands seit 2009
Mitglied des Präsidiums seit 2013



Vizepräsident und Schriftführer
Rechtsanwalt *Albert Potthast*
63 Jahre, verheiratet
Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Erbrecht
zur Anwaltschaft zugelassen am 25.7.1984
Mitglied des Kammervorstands seit 2009
Mitglied des Präsidiums seit 2017



Vizepräsidentin
Rechtsanwältin *Dr. Barbara Stamm*
46 Jahre, verheiratet
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
zur Anwaltschaft zugelassen am 10.5.2002
Mitglied des Kammervorstands seit 2009

Protokoll der außerordentlichen Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 20.2.2019 in Köln

1. Begrüßung durch den Präsidenten

Der Präsident begrüßte alle anwesenden Kolleginnen und Kollegen im Namen des gesamten Kammervorstandes und dankte für ihr Erscheinen. Der Präsident eröffnete die Kammerversammlung um 16.30 Uhr. Er stellte fest, dass die Einladung zur außerordentlichen Kammerversammlung nach § 86 Absatz 1 und 2 BRAO form- und fristgerecht durch das KammerForum Heft 1/2019 erfolgt sei. Ausweislich der Einlieferungsliste der Deutschen Post sei das KammerForum am 25.1.2019 zur Post aufgegeben worden.

Ein Exemplar der Einladung ist diesem Protokoll als Anlage 1 beigelegt.

Als Anlage 2 ist die Anwesenheitsliste beigelegt, aus der hervorgeht, dass insgesamt 248 Kolleginnen und Kollegen an der Kammerversammlung teilnahmen.

Danach trat die Kammerversammlung in die Tagesordnung ein.

2. Der Kammervorstand schlägt der Kammerversammlung vor:

Die Rechtsanwaltskammer Köln mietet von Corpus Sireo Real Estate GmbH das Mietobjekt Clever Str. 38, 50668 Köln (indexierte Nettomiete 21.700 Euro plus Nebenkosten, Laufzeit 10 Jahre mit Verlängerungsoption 4 x 5 Jahre) mit einem Mietbeginn ab dem 1. Quartal 2020 an.

Der Präsident erläuterte, dass heute lediglich ein Tagesordnungspunkt zu behandeln sei und führte diesen kurz aus. Der Vorstand habe es als selbstverständlich erachtet, dass die Entscheidung über einen möglichen Umzug der Kammergeschäftsstelle durch die Mitglieder und nicht durch den Kammervorstand alleine getroffen werde. Es sei bekannt, dass es in den letzten Jahren zu einem Sanierungsstau des Kammergebäudes gekommen sei. Aufgrund der hohen Renovierungskosten habe man sich parallel – zunächst erfolglos – nach alternativen Mietobjekten umgesehen. Nunmehr habe man über die Hausbank bzw. die Corpus Sireo Real Estate GmbH das vorliegend zur Abstimmung stehende Gebäude Clever Str. 38 angeboten bekommen. Es handele sich um einen abgeschlossenen Komplex, in dem derzeit noch die Zürich Versicherung untergebracht sei. Nach ausführlichen Erörterungen und Vergleichsrechnungen habe der Kammervorstand mehrheitlich den vorliegenden Beschlussvorschlag gefasst. Er weise auch darauf hin, dass seitens der Corpus Sireo Real Estate GmbH eine Entscheidung noch im ersten Quartal 2019 erwartet werde, da die Kammer derzeit auf der Warteliste stehe. Man wolle daher heute ergebnisoffen diskutieren. Die Hintergründe zum Umzug seien mit der Einladung im KammerForum 1/2019 bereits erläutert worden:

Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln sei seit dem Jahr 1985 in dem für diese Zwecke gebauten Gebäude auf der Riehler Straße 30 untergebracht. Zu Beginn seien neben den für die Kammergeschäftsstelle benötigten Räumen weitere Räume an eine Arztpraxis sowie zwei Privatleute zu Wohnungszwecken vermietet gewesen. Seitdem habe sich die Mitgliederzahl nahezu vervierfacht und betrage derzeit knapp 13.000. Ferner habe die Rechtsanwaltskammer zahlreiche neue Aufgaben übernehmen müssen (so die Übernahme der Zulassungen in eigene Zuständigkeit nebst Vereidigung der neuen Mitglieder, die Zulassungen der Syndikusrechtsanwälte, den Datenschutz und die Geldwäschebekämpfung, vermehrte Fachanwaltschaften sowie die Übernahme der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte). Derzeit beschäftige die Rechtsanwaltskammer 25 Mitarbeiter und bilde Praktikanten und Referendare in der Verwaltungsstation aus. Da elektronische Akten geführt würden, sei auch für Letztere der Zugriff auf die elektronische Datenverwaltung erforderlich. Kein Beschluss, sondern lediglich eine Überlegung des Vorstandes sei es gewesen, zukünftig auch das Anwaltsgericht im Kammergebäude unterzubringen. Daher habe man auch auf Gespräche mit den betroffenen Personenkreisen verzichtet. Der Vorstandsraum im dritten Obergeschoss sei mit den ca. alle zwei Wochen stattfindenden Vereidigungen überfüllt. Ferner verfüge die Kammergeschäftsstelle derzeit nur über acht enge Tiefgaragenstellplätze. Im Zuge der Renovierungsüberlegungen habe die Firma Arctum einen Renovierungsvorschlag unterbreitet. Dieser sehe Renovierungskosten von ca. 1 Million Euro (Mindeststandard) bzw. ca. 2,2 Million (komplette Renovierung) vor. Die Renovierungsdauer sei mit ca. neun Monaten im laufenden Betrieb angesetzt. Ein Zwischenumzug sei nur schwer zu bewältigen. Darüber hinaus sei es in der derzeitigen Konjunkturlage schwierig, entsprechende Handwerksbetriebe zu bekommen. Im Ergebnis bliebe die Kammergeschäftsstelle auch nur ein Bürogebäude mit fünf engen Etagen. Daher habe der Kammervorstand das Gebäude Clever Straße 38 als echte Alternative erachtet. Das ehemalige Gebäude der Zürich Versicherung könne langfristig angemietet werden. Er bitte nunmehr Herrn Kollegen Huff das Gebäude anhand einer PowerPoint Präsentation näher vorzustellen

Nachfolgend stellte Herr Kollege Huff das Gebäude Clever Straße 38 vor.

Der Präsident führte anschließend weiter aus, dass die Kammerversammlung, im Falle einer Anmietung dieses Gebäudes, im November 2019 über das Schicksal des alten Gebäudes diskutieren müsse. Derzeit votiere der Kammervorstand für eine Veräußerung des alten Kammergebäudes. Insoweit liege ein Wertgutachten über 2,8 Mio. Euro vor. Alternativ komme eine moderate Renovierung und anschließende Vermietung in eigener Angelegenheit in Betracht. Auch wolle er darauf hinweisen, dass die Kammerlandschaft keine Präferenz für Eigentum habe: die Hälfte der Rechtsanwaltskammern hätten ihre Kammergeschäftsstelle angemietet, die andere Hälfte der Rechtsanwaltskammern halte Eigentum. Für den Fall, dass nach einigen Jahren weniger Raumbedarf bestehe, könnten im neuen Gebäude auch einzelne Etagen untervermietet werden. Nach der Veräußerung sei das Vermögen der Kammer mit ca. 5 Millionen zu beziffern. Nach vorsichtiger Berechnung und mit entsprechender Zweckbindung des Vermögens sei die Miete damit für 20 Jahre gesichert.

Anschließend eröffnete der Präsident die Diskussion.

Ein Kammermitglied erklärte, er, als ehemaliger Präsident, sei gegen die Veräußerung der alten Kammergeschäftsstelle. Während seiner Amtszeit sei er zweimal in der Woche in der Geschäftsstelle gewesen und kenne daher das Kammergebäude sehr gut. Er sehe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kammer mehr Platz benötige. Die angesprochenen „neuen Aufgaben“ der Kammer seien bereits vor 14 Jahren in der Zeit seiner Präsidentschaft übernommen worden. Im Übrigen seien die Mitarbeiter mit ihrem Arbeitsplatz sehr zufrieden. Es seien auch zehn Heimarbeitsplätze eingerichtet worden. Darüber hinaus sei die Rechtsanwaltskammer bereits seit einigen Jahren auf die elektronische Akte umgestiegen, sodass auch insoweit kein zusätzlicher Platzbedarf mehr bestehe; viele Aktenschränke würden nicht mehr benötigt. Ferner habe er mit der Präsidentin des Oberlandesgerichts gesprochen. Diese habe ihm mitgeteilt, dass das Amtsgericht, das derzeit dort untergebracht sei, solange bleiben könne, wie es wolle.

Ein weiteres Mitglied erklärte, dass es eine aussagekräftige Broschüre über das neue Gebäude vermisse. Ferner sei seiner Auffassung nach mindestens ein Gegengutachten für die Wertermittlung des alten Kammergebäudes notwendig.

Der Präsident erklärte daraufhin, dass bereits ein Kaufangebot über 2,8 Millionen von Corpus Sirius vorliege.

Ein weiteres Kammermitglied fragte an, ob bezüglich des Verkaufs bzw. der Anmietung eine Maklercourtage anfallen. Dies verneinte der Präsident.

Ein weiteres Kammermitglied fragte an, wie hoch der Kaufpreis für das Gebäude Clever Straße 38 sei. Der Präsident entgegnete, dass das Gebäude nicht zum Verkauf stehe.

Ein weiteres Kammermitglied wies darauf hin, dass die Berechnungen des Kammervorstandes nicht korrekt seien. Es seien 18.000 Euro an ersparten Aufwendungen falsch eingepreist. Einsparungen, die man nicht erhalte, dürfe man nicht absetzen. Darüber hinaus seien die Habenzinsen mit 1,5% zu hoch angesetzt. Auch die Aussage, dass die Nebenkosten bei beiden Gebäuden gleich hoch seien, stimme so nicht. Das neue Gebäude verfüge über 423 m² Lager. Auf diese Fläche fielen gleichermaßen Nebenkosten in Höhe von 3,50 Euro/m² an. Ferner sei es üblich, dass Vermieter Verwaltungskosten auf die Nebenkosten umlegen würden. Er frage sich daher, ob dies geprüft worden sei.

Herr Kollege Klassen entgegnete, dass in der Berechnung der jährliche Mehraufwand ausgewiesen sei. Er persönlich sei zwar gegen die Anmietung, dennoch sei die Berechnung insoweit stringent und korrekt. Bezüglich der Anlagezinsen habe man die Zinsen der letzten Jahre zugrunde gelegt. Selbstverständlich könne man nicht vorhersagen, wie sich diese zukünftig entwickeln würden. Letztendlich müsse sich jedes Kammermitglied die Frage stellen, ob die Mehrkosten den Umzug rechtfertigen würden.

Ein weiteres Kammermitglied wies darauf hin, dass der Quadratmetervergleich von 840 m² zu 1090 m² hinke. Außer einem größeren Schulungsraum sowie einem größeren Besprechungsraum werde nicht mehr Raum gewonnen.

Ein Kammermitglied wies darauf hin, dass der Kammervorstand den Umzug des Amtsgerichts in die zukünftige Kammergeschäftsstelle mit einer Ersparnis von jährlich 9.500 Euro angesetzt habe. Dies könne so nicht aufrechterhalten werden. Das Amtsgericht sei ein staatliches Gericht und verfüge über eine eigene Verwaltung. Er könne sich auch nicht vorstellen, dass das Oberlandesgericht die Räumlichkeiten des Amtsgerichts aufkündige. Das Amtsgericht werde daher die Räumlichkeiten im Oberlandesgericht nicht aufgeben.

Ein Kammermitglied erläuterte, dass er das Kammergebäude gut kenne. Die vom Kammervorstand angesprochenen Probleme habe er dort nicht gesehen. Das Amtsgericht sei im Übrigen auch nicht Angestellter der Kammer, über den der Kammervorstand disponieren dürfe. Das amtsgerichtliche Verfahren selbst unterliege den Regeln der StPO. Daher komme es auch gelegentlich zur Vorführung von Zeugen, die in der JVA einsäßen. Dies führe dazu, dass diese zum Oberlandesgericht verbracht und dort durch Wachtmeister dem Amtsgericht vorgeführt werden müssten. Während der Dauer der Verhandlung verblieben die Wachtmeister im Gerichtssaal. Bereits aus praktischen Gründen sei es daher nicht möglich, die Sitzungen des Amtsgerichts in der Geschäftsstelle der Kammer durchzuführen. Auch warne er vor persönlichen Verwicklungen, die aufgrund von beidseitigen Mitgliedschaften in Karnevalsgesellschaften auftreten könnten. Bekanntermaßen seien auch einige Personen, die Corpus Sireo zugeordnet werden, Mitglied der Ehrengarde.

Ein anderes Kammermitglied machte den Vorschlag, das Bestandsgebäude an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte NRW zu veräußern. So komme es jedenfalls der Versorgung der Rechtsanwälte zugute.

Ein weiteres Kammermitglied vertrat die Auffassung, dass die Rechtsanwaltskammer Köln kein Facility Manager sei. Ausgehend von Renovierungskosten in Höhe von 2,2 Millionen Euro sei das Gebäude zwischenzeitlich ein wirtschaftlicher Totalausfall.

Ein weiteres Kammermitglied erläuterte, dass sie bereits 26 Jahre für den Haus- und Grundbesitzerverein tätig sei. Die Vorteile von Eigentum seien ihr daher geläufig. Daher sei sie auch gegen die Anmietung des Gebäudes. Aufgrund einer persönlichen Verpflichtung könne sie allerdings der heutigen Versammlung nicht länger beiwohnen, sie **stelle daher den Antrag zur Geschäftsordnung auf sofortige Abgabe der Stimmen.**

Ein anderes Kammermitglied **berichtigte den Antrag zur Geschäftsordnung auf „Schluss der Debatte“.**

Der Präsident fragte an, ob Gegenrede erhoben werde.

Ein Kammermitglied wandte ein, dass eine private Verpflichtung kein hinreichender Grund sei, um anderen Kammermitgliedern das Wort abzuschneiden.

Nunmehr ließ der Präsident über den **Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte** abstimmen.

Pro	Contra	Enthaltungen
167	69	Auf eine Auszählung wurde einvernehmlich verzichtet

Auf ausdrückliche Nachfrage des Präsidenten bestanden keine Einwände gegen eine offene Abstimmung.

Nachfolgend ließ der Präsident über den Antrag zu TOP 2 der Tagesordnung abstimmen.

Pro	Contra	Enthaltungen
32	Hier ergab sich eine visuell eindeutige Mehrheit, so dass einvernehmlich auf eine Auszählung verzichtet wurde.	13

Der Präsident stellte abschließend fest, dass der Antrag des Kammervorstandes zu TOP 2 mit überwältigender Mehrheit der Kammerversammlung abgelehnt worden sei.

3. Verschiedenes

Ein Kammermitglied wies darauf hin, dass nach dieser emotional geführten Debatte der Blick nach vorne gerichtet werden müsse, sodass zukünftige Diskussionen erneut mit „gutem Ton“ geführt werden könnten.

Der Präsident bedankte sich nochmals für das zahlreiche Erscheinen und sprach die Hoffnung aus, dass auch zukünftige Kammerversammlungen vergleichbar gut besucht sein mögen.

Der Präsident schloss die Kammerversammlung um 17.45 Uhr.

Köln, den 21.2.2019 Nö/

Klassen
Schriftführer

Blumenthal
Präsident

Wahl der Mitglieder der 7. Satzungsversammlung 2019

vom 26.3.2019 bis zum 9.4.2019 hatten die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln Gelegenheit, durch elektronische Wahl die Mitglieder der Satzungsversammlung gem. § 191b BRAO aus

dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln zu wählen. Am 10.4.2019 hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis ermittelt.

Von den 12.808 Wahlberechtigten haben 883 Mitglieder gewählt. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 6,89%. Es wurden 872 gültige Stimmzettel abgegeben.

Gewählt wurden

Lfd. Nr.	Familienname/Berufsname Vorname	Anschrift Zulassungskanzlei: Straße, PLZ, Ort	Anzahl Stimmen
1.	Blumenthal, Peter	Friedrich-Breuer-Straße 112, 53225 Bonn	525
2.	Nöker, Karina	Severinusstraße 20, 50859 Köln	494
3.	Schwarzer, Linda	Sternstraße 79, 53111 Bonn	452
4.	Recktenwald, Dr. Claus	Bertha-von-Suttner-Platz 2-4, 53111 Bonn	401
5.	Lülsdorf-Bresges, Tanja	Vaalsestraße 148, 52074 Aachen	356
6.	Schmitz-Elvenich, Dr. Heiko	Charles-de Gaulle-Platz 1, 50679 Köln	342
7.	Scharnke, Sebastian	Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn	335

Diese 7 Bewerber sind gewählt und haben die Wahl angenommen.

Das Ergebnis lautet im Weiteren:

8. Wölky, Daniel

302 Stimmen

Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen 2019 in Köln

Am 11.4.2019 fand in Köln die Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit 2019 statt, zu dem die Rechtsanwaltskammer Köln gemeinsam mit dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein Westfalen eingeladen hat. Zu dieser Veranstaltung waren neben den Vorständen der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln auch die Mitglieder der Anwaltsgerichte Düsseldorf, Hamm, Köln und des Anwaltsgerichtshofes eingeladen. Darüber hinaus haben zahlreiche Präsidentinnen und Präsidenten der Justizverwaltung und der Generalstaatsanwaltschaften in Düsseldorf, Hamm und Köln an der Veranstaltung teilgenommen.



Dr. Thomas Gutknecht

Pünktlich um 16.00 Uhr eröffnete der Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Herr Kollege Dr. Gutknecht, die Veranstaltung und begrüßte die Anwesenden.

Der Präsident des Anwaltsgerichtshofes, Herr Kollege Peter Lungerich, bedankte sich bei der Rechtsanwaltskammer Köln für die Ausrichtung der Veranstaltung.



Peter Lungerich

In seinem anschließenden Fachvortrag informierte Herr Prof. Dr. Martin Henssler über seinen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, mit der er eine vollständige Konzeption für ein anwaltliches Gesellschaftsrecht vorgelegt hat.



Prof. Dr. Martin Henssler

Er wies darauf hin, dass er mit diesem Diskussionsvorschlag die heutige Rechtswirklichkeit abbilden wolle, um auf die Bedürfnisse der Anwaltspraxis nach Modernisierung der Bundesrechtsanwaltsordnung zu reagieren. Neben der Regelung der inter-

professionalen Zusammenarbeit mit anderen Berufen, sehe der Gesetzesentwurf auch die Nutzung aller Gesellschaftsformen für Anwalts-gesellschaften vor. Ferner sei die Postulationsfähigkeit aller anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften in dem Gesetzesentwurf enthalten.



Blick in den Saal

In einem weiteren Fachvortrag informierte Herr Kollege Klaus Brisch über die Veränderung des Rechtsberatungsmarktes durch Legal Tech. Er erläuterte, dass die Anwaltschaft Teil der digitalen Transformation zur Data Economy sei und das Mandanten von der Anwaltschaft die technische Adaption von Standards und Massengeschäften, wie technischen Angeboten, erwarten. Das führe unweigerlich zu einer Beschleunigung der Veränderung des Rechtsberatungsmarktes und fordere eine Spezialisierung und Innovation.



Klaus Brisch

Kollege Lungerich dankte beiden Referenten für ihre innovativen und rich-

tungsweisenden Vorträge. In seinem anschließenden Grußwort wies der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Peter Biesenbach, ebenfalls darauf hin, dass Legal Tech nicht nur den Rechtsberatungsmarkt sondern auch die Justizverwaltung betreffe.



Peter Biesenbach

Deshalb werde sich auch die Justiz mit der Problematik von Legal Tech und künstlicher Intelligenz befassen müssen. Er kündigte bereits an, diesbezüglich eine entsprechende Arbeitsgruppe im Ministerium einsetzen zu wollen. (Vo)

Geschäftsverteilungsplan des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln 2019

I. Allgemeines

Die richterlichen Geschäfte des Anwaltsgerichts werden von vier Kammern bearbeitet. Dieser Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuständigkeit der jeweiligen Kammer für ab dem 1. Januar 2019 eingehende Sachen. Für die bis zum 31. Dezember 2018 eingegangenen Sachen verbleibt es bei der sich aus dem Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2018 ergebenden Zuständigkeit in der jeweils gültigen Fassung.

II. 1. Turnussystem

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte erfolgt im Turnussystem.

Der Turnus A betrifft anwaltsgerichtliche Verfahren gem. § 121 BRAO und Antragsverfahren auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gem. § 74a BRAO.

Der Turnus B betrifft alle sonstigen Eingänge.

An beiden Turnuskreisen nehmen alle Kammern teil. Die Neueingänge sind jeweils in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die Kammern in der Reihenfolge 1. bis 4. zu verteilen. Hierbei folgt auf die 4. Kammer die 1. Kammer.

Die Zuteilung erfolgt zunächst fortlaufend nach dem Tag des Antragseingangs. Im Falle mehrerer an einem Tag eingehender Eingänge erfolgt die Verteilung alphabetisch nach dem Familiennamen des Rechtsanwalts, sodann alphabetisch nach dessen Vornamen und im Übrigen nach dessen Geburtsdatum, wobei das frühere Geburtsdatum dem späteren vorgeht. Bei mehreren angeschuldigten Rechtsanwälten ist der an erster Stelle genannte Rechtsanwalt maßgeblich.

2. Allgemeine Regelungen für das Turnussystem

a) Behandlung von Neueingängen

Neueingänge werden der Geschäftsstelle zugeleitet. Diese verfährt entsprechend der Verteilung unter II.1.

b) Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Bevor eine Zuteilung nach II.1. erfolgt, ist zu prüfen, ob eine Kammer aufgrund eines anderen, noch rechtshängigen Verfahrens gegen denselben Rechtsanwalt zuständig ist. Ist dies der Fall, so ist die Sache unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus bei derjenigen Kammer einzutragen, die bereits in der früheren Sache gegen den Rechtsanwalt zuständig ist.

Besteht Sachzusammenhang mit mehreren Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind, ist das älteste Verfahren für die Zuständigkeit ausschlaggebend.

c) Fortbestehende Zuständigkeit

Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt erhalten.

Eine Kammer bleibt auch zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anschuldigungsschrift ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund derselben Tat (§ 264 StPO) erneut eine Anschuldigungsschrift erhebt. Dieses Verfahren wird nicht erneut auf den Turnus angerechnet. Dies gilt entsprechend bei Verfahrensanhängen nach § 74a BRAO.

Für die Fortsetzung abgetrennter Verfahren besteht die ursprüngliche Zuständigkeit einer Kammer fort. Das Verfahren nimmt nicht erneut am Turnus teil.

d) Abfolge der Turnuskreise

Die Turnuskreise beginnen mit dem 1. Januar 2019 und werden über Jahreswechsel fortgeführt.

3. Änderungen der Geschäftsverteilung

Bei einer künftigen Änderung der Geschäftsverteilung sind noch nicht erledigte Sachen von der bisher zuständigen Kammer weiterzubearbeiten. Ist eine Sache in der Hauptsache abschließend erledigt, so bleibt die früher zuständige Kammer auch für die weitere Bearbeitung zuständig.

4.

Wiederaufnahme und Zurückverweisungen

Wiederaufnahmeanträge sowie zurückverwiesene Sachen werden wie neu eingehende Sachen bearbeitet. Die Kammer, die die frühere Entscheidung herbeigeführt hat, nimmt nicht am Turnus teil.

5.

Fehlerhafte Zuweisung einer Sache

Eine Sache, die fälschlicherweise bei einer unzuständigen Kammer eingetragen worden ist, darf aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur so lange an eine andere Kammer abgegeben werden, als noch nicht Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist.

Bei der Abgabe einer Sache an eine andere Kammer werden der abgebenden Kammer bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

6.

Vertretung

a) Kammermitglieder

Sind alle Mitglieder einer Kammer verhindert oder reichen die nicht verhinderten Anwaltsrichter zur Besetzung nicht aus, so sind jeweils die Mitglieder der numerisch folgenden Kammer als Vertreter heranzuziehen und alsdann die Mitglieder der numerisch übernächsten Kammer. Hierbei folgt auf die 4. Kammer die 1. Kammer. Die Reihenfolge der heranzuziehenden Vertreter innerhalb der jeweiligen Kammer bestimmt sich nach deren Dienstalage, wobei die jeweiligen Kammervorsitzenden ausgenommen werden. Dabei wird zunächst das dienstjüngste Mitglied der Vertreterkammer als Vertreter herangezogen, sodann das nächst dienstältere Mitglied usw.

b) Geschäftsleitung

In der Durchführung der Geschäftsleitung wird der geschäftsleitende Vorsitzende durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten. Falls der geschäftsleitende Vorsitzende und auch der Vorsitzende der 3. Kammer verhindert sind, tritt der Vorsitzende der 2. Kammer ein. Sollte auch dieser verhindert sein, tritt der Vorsitzende der 4. Kammer an seine Stelle.

B

Kammerbesetzungen

Kammer	1.	2.	3.	4.
Vorsitzende	RA Dr. Jürgen Koenen zugleich Geschäftsleitender Vorsitzender	RA Jörg Bellinghausen	RA Walter Baldus	RA Hans-Oskar Jülicher
Stellvertretende Vorsitzende	RAin Margarete Hirtz (bis 31.1.2019) RAin Angela Mohr RAin Vera Cyrus LLM. (ab 1.2.2019)	RA Jürgen Sauren RA Raimund Mönch	RA Gerhard Ebel RAin Susanne Laux	RA Dr. Marcus Werner RA Philipp Rosenthal
Beisitzer	RAin Vera Cyrus LLM. (bis 31.1.2019) RA Joachim Thiele (ab 01.2.2019) RA Benedikt Pauka	RAin Constanze Schuh RAin Dr. Hanna Deutgen	RA Herbert Krumscheid RA Dr. Andreas Menkel	RAin Anika Vitr RAin Ursula Becks

Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts Köln 2018

Unerledigte Anwaltsgerichtsverfahren am 1.1.2018	74	1 Verweis und Geldbuße von 7.500 Euro in	1 einzelnen Verfahren
weitere bis zum 31.12.2018 eingegangene Anwaltsgerichtsverfahren	47	8 Verweise und Geldbußen von 20.000 Euro in	8 verbundenen Verfahren
anhängige Anwaltsgerichtsverfahren insgesamt	121	9 Einstellungen gem. § 116 BRAO i.V.m. § 153 Abs. 1 StPO in	9 einzelnen Verfahren
Von den insgesamt 121 anhängigen Verfahren wurden bis zum 31.12.2018 erledigt.	67	6 Einstellungen gem. § 116 BRAO i.V.m. § 153a Abs. 1 StPO in	6 einzelnen Verfahren
Das Anwaltsgericht erkannte wie folgt:			
9 Anträge gem. § 74 BRAO als unbegründet zurückgewiesen in	9 einzelnen Verfahren	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 750 Euro in	1 einzelnen Verfahren
2 Aufhebungen Rügebescheid in	2 einzelnen Verfahren	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 1.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren
1 Rücknahme des Antrags gem. § 74 BRAO in	1 einzelnen Verfahren	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 1.500 Euro in	1 einzelnen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 300 Euro in	1 einzelnen Verfahren	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 2.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren
3 Verweise und Geldbußen von 500 Euro in	3 einzelnen Verfahren	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 5.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren
4 Verweise und Geldbußen von 1.000 Euro in	4 einzelnen Verfahren	2 Vertretungsverbote für 2 Jahre in	2 verbundenen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 1.500 Euro in	1 einzelnen Verfahren	1 Einstellung nach Ableben in	1 einzelnen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 1.750 Euro in	1 einzelnen Verfahren	1 Einstellung nach Verzicht in	1 einzelnen Verfahren
2 Verweise und Geldbußen von 1.750 Euro in	2 verbundenen Verfahren	2 Einstellungen nach Verzicht in	2 verbundenen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 2.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren	1 Zurückweisung eines Antrages auf Verhängung eines vorläufigen Berufsverbots in	1 einzelnen Verfahren
2 Verweise und Geldbußen von 2.000 Euro in	2 verbundenen Verfahren	1 Verwarnung in	1 einzelnen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 2.500 Euro in	1 einzelnen Verfahren		
1 Verweis und Geldbuße von 4.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren		
1 Verweis und Geldbuße von 5.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren		

67 erledigte Verfahren

Ehrenamtliche Mitwirkung von Rechtsanwälten bei der Bearbeitung von Gnadensachen – Kolleginnen und Kollegen gesucht

Rechtsanwälte wirken ehrenamtlich in Gnadensachen nach der Gnadenordnung NW mit. Die Gnadenordnung NW gilt für das Gnadenverfahren bei Rechtsfolgen, die wegen einer rechtswidrigen Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) durch strafrichterliche Entscheidung eines Gerichts des Landes Nordrhein-Westfalen in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Landes verhängt worden sind oder sich kraft Gesetzes aus einer solchen Entscheidung ergeben. Sie gilt ferner für das Gnadenverfahren bei Rechtsfolgen, die wegen einer mit Geldbuße bedrohten Handlung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) durch Erkenntnis einer Justizbehörde des Landes Nordrhein-Westfa-

len verhängt oder angeordnet worden sind, und bei Ordnungs- und Zwangsmitteln (einschließlich der Erzwingungshaft), die durch eine solche Behörde festgesetzt worden sind; bei Zwangsmitteln jedoch nur in den Fällen, in denen die Anordnung, zu deren Durchsetzung die Zwangsmittel dienen sollten, befolgt worden ist, § 1 GnO NW. Die Gnadenbehörde gibt hierbei einem von der Rechtsanwaltschaft zur ehrenamtlichen Mitwirkung in Gnadensachen benannten Rechtsanwalt im Landgerichtsbezirk unter Vorlage der Verfahrensakten und der Gnadenvorgänge Gelegenheit, sich zu dem Gnadengesuch (§ 8 Abs. 1) oder der Gnadenanregung (§ 7 Abs. 2) zu äußern, § 13 Abs. 1 GnO NW.

Die Rechtsanwaltskammer Köln wird von der/dem jeweiligen Oberlandesgerichtspräsidentin/-en ersucht, für jeden Landgerichtsbezirk eine genügende Zahl von Rechtsanwälten zu benennen, die zu einer ehrenamtlichen Mitwirkung bei der Bearbeitung von Gnadensachen bereit sind, II 1 AV d. JM vom 9.2.1968 (3230 – III A. 3).

Sollten Sie daher Interesse an einer ehrenamtlichen Mitwirkung in Gnadensachen haben, melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln, z.Hd. Frau Schmidt (Riehler Str. 30, 50668 Köln, schmidt@rak-koeln.de oder über beA). (Nö)

Kammerversammlung 2019

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln weist auf nachfolgende Termine hin:

Kammerversammlung:

Mittwoch, 20.11.2019 in Bonn

Anträge zur Tagesordnung (§ 4 GO):

bis spätestens Samstag, 31.8.2019

Runder Tisch zum Lagebild der sog. Paralleljustiz in NRW

Am 13.3.2019 fand in Köln eine Regionalkonferenz zur Lage der Paralleljustiz im lokalen Kontext der Stadt Köln statt. Eingeladen hatte das Zentrum für Internationale Kompetenz der Justiz NRW.

Der Einladung folgten neben Vertretern/innen des OLG Köln und des Familiengerichts Köln, die Opferschutzbeauftragte des Landes NRW, Vertreter des Polizeipräsidiums Köln und der Staatsanwaltschaft Köln, Vertreterinnen des Kölner Anwaltverein e.V., Rechtsanwältinnen, interkulturell tätigen Beratungsstellen wie u. a. AGISTRA, Arbeiterwohlfahrt, Diakonie, DRK, Begegnungs- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen e.V., AKF Köln und Interkulturelles Zentrum Atlant e.V.

Im Rahmen der sehr angeregten Diskussion stellten im Bereich der so-

nannten Paralleljustiz sich drei Personengruppen heraus:

- Die Gruppe der Personen, denen das Rechtssystem bekannt ist, die aber unzufrieden ist.
- Die Gruppen, die das Rechtssystem ablehnt.
- Die Gruppen, denen das Rechtssystem unbekannt ist.

In der etwa dreieinhalbstündigen Diskussion konnten viele Themen nur angerissen werden, so dass die Phänomene wie Reichsbürger, Rockerbanden, Hools nicht erörtert werden konnten.

Einigkeit bestand darin, dass Kompetenzen zu stärken sind, Networking erfolgen soll und Regulierungssysteme wie Streitschlichtung, Mediation finanziell unterstützt werden sollten.

Als Conclusio wurden folgende Wünsche an den Gesetzgeber geäußert:

- Änderung des § 397a StPO unter Einbindung der Vergehens Tatbestände
- Erhöhung der Verfahrenskosten- und Beratungshilfevergütung
- staatliches Vergütungssystem für Mediation und Streitschlichtung
- die Sicherstellung der Aufklärung und Vermittlung durch weitere finanzielle staatliche Unterstützung

Der Regionalkonferenz in Köln sollen weitere Konferenzen folgen, um der vom im Auftrag des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gegebenen Studie zur Paralleljustiz ein breites Praktiker Spektrum zu geben. (RAin Jutta Deller)

Passive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)

Achtung: passive Nutzungspflicht! – bitte beA-Karte bestellen und erstregistrieren

Auch wenn das beA nicht immer störungsfrei läuft und in Einzelfällen noch Probleme auftreten, so hat sich die Kommunikation über beA doch vielfach als positiv erwiesen. Viele Kolleginnen und Kollegen im Kammerbezirk nutzen das beA zwischenzeitlich als selbstverständliches Kommunikationsmittel. Auf der anderen Seite ist aber nach wie vor eine erhebliche Anzahl von Kolleginnen und Kollegen noch nicht einmal erstregistriert.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass bereits seit dem 1.1.2018 eine passive Nutzungspflicht besteht (§ 31 a Abs. 6 BRAO), die auch berufsrechtlich verfolgt werden kann. Die Pflicht wird erst mit Erstregistrierung erfüllt. Der Kammervorstand ist bei etwaigen Beschwerden verpflichtet, dem nachzugehen. Aber auch zur Vermeidung von etwaigen Schadenersatzansprüchen bitten wir Sie nochmals, die Erstregistrierung im eigenen Interesse – falls noch nicht erfolgt – unverzüglich nachzuholen.

Mitgliederkommunikation der Kammer über beA

Auch die Kammergeschäftsstelle wird den Versand über das beA ausweiten. Neben individuellen Anschreiben werden wir Sie zukünftig im Rahmen unseres gesetzlichen Aufgabenkatalogs über den „beA-Kanal“ informieren. Der Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich des beA nicht auf die Kommunikation mit den Gerichten beschränkt. So ist in § 19 Abs. 1 RAVPV geregelt, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach auch der elektronischen Kommunikation der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer untereinander dient. (Nö)

Liste von Schiedsgutachtern gem. § 18 ARB

Bei Uneinigkeit zwischen dem Versicherungsnehmer und der Rechtsschutzversicherung zur Frage des Deckungsschutzes sind die Versicherer nach § 18 ARB (1994) verpflichtet, auf Verlangen des Versicherungsnehmers ein Schiedsgutachterverfahren durchzuführen. Die Schiedsgutachter werden von der nach dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer aus dem Kreis ihrer Mitglieder benannt. Hierzu wird bei der Rechtsanwaltskammer eine Liste geführt.

Wenn Sie daher Interesse daran haben, als Schiedsgutachter tätig zu werden, mindestens 5 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sowie forensisch tätig sind und darüber hinaus über besondere Fachkenntnisse in den Bereichen Haftpflichtrecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht oder Mietrecht haben, melden Sie sich bitte schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Str. 30, 50668 Köln, z.Hd. Frau Schmidt oder per Email an schmidt@rak-koeln.de.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) haben für die Auswahl des Schiedsgutachters und das Verfahren gemeinsame Grundsätze entwickelt. Die Grundsätze wurden bislang nicht überarbeitet und gelten in unten stehender Fassung weiterhin.

Grundsätze für das Schiedsverfahren nach § 18 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsversicherung (ARB 94)

- I. Regeln für die örtliche Rechtsanwaltskammer
 - 1. Der Schiedsgutachter wird von der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt.
 - 2. Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der

- seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft sowie in einem anderen Landgerichtsbezirk als der vom Versicherungsnehmer beauftragte Rechtsanwalt zugelassen ist (sofern mehrere LG-Bezirke im RAK-Bezirk vorhanden sind)
- aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt; als Fachgebiete gelten: Haftpflichtrecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Mietrecht
- nicht dem Vorstand der örtlichen Rechtsanwaltskammern angehört.

- 3. Die örtliche Rechtsanwaltskammer befragt alle ihre Kammermitglieder, ob sie sich in entsprechenden Listen eintragen wollen.
- 4. Die Auswahl des jeweiligen Rechtsanwalts erfolgt in der Reihenfolge der betreffenden Liste.
- 5. Die Benennung durch die Rechtsanwaltskammer soll spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages des Rechtsschutzversicherers erfolgen.
- 6. Der von der örtlichen Rechtsanwaltskammer benannte Rechtsanwalt kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- II. Regeln für das Schiedsverfahren
 - 1. Der Schiedsgutachter entscheidet aufgrund der ihm vom Versicherer und ggf. vom Versicherungsnehmer vorgelegten Mitteilungen und zur Verfügung gestellten Unterlagen.
 - 2. Das Verfahren ist schriftlich. Der Schiedsgutachter kann zusätzliche

Auskünfte von den Parteien einholen, wenn er dies zur Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussichten für erforderlich hält.

- 3. Der Schiedsgutachter soll seine Entscheidung spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der vom Versicherer vorgelegten Unterlagen abgeben. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist schriftlich zu begründen.
- 4. Der Schiedsgutachter soll weder den Versicherer noch den Versicherungsnehmer in einem sich anschließenden Deckungsprozess vertreten; dies gilt auch für die Vertretung des Versicherungsnehmers oder seines Gegners in dem Hauptsacheverfahren, für das Rechtsschutz begehrt wird.
- 5. Der Schiedsgutachter erhält vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO in Höhe von 15/10 mindestens 200 DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer. Gegenstandswert ist der für die Interessenwahrnehmung des Versicherungsnehmers voraussichtlich notwendige Kostenaufwand in Höhe der eigenen und gegnerischen RA-Kosten sowie der Gerichtskosten für die jeweilige Instanz, für die Rechtsschutz begehrt wird. Der voraussichtliche Kostenaufwand wird pauschaliert berechnet auf der Grundlage von 6 RA-Gebühren zzgl. 3 Gerichtsgebühren. Zeugen- und Sachverständigenkosten bleiben außer Betracht.

Nach sinngemäßer Anpassung an das RVG erhält der Schiedsgutachter vom Versicherer für seine Tätigkeit eine 1,5 Geschäftsgebühr, mindestens 100 Euro zzgl. MwSt. und Auslagen. Eine Vergütungsvereinbarung die mindestens eine Gebühr von 2,0 vorsieht, kann mit dem Versicherer getroffen werden.

Die kleine Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer – neue Entwicklungen bei den Anwaltszahlen

Von Rechtsanwalt *Martin W. Huff*, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln



Die Zahl der in Deutschland in Kanzleien tätigen Rechtsanwälte geht deutlich zurück, dagegen nehmen immer mehr Rechtsanwälte die Möglichkeit wahr, sich als Syndikusrechtsanwälte für die Tätigkeit in Unternehmen und Verbänden zuzulassen. Nur dadurch steigt insgesamt die Zahl der Mitglieder der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern. Dies ergibt eine Auswertung der hier veröffentlichten Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer zum 1.1.2019.

Die Zahl der sogenannten niedergelassenen Rechtsanwälte sinkt demnach im zweiten Jahr deutlich. Waren es zum 1.1.2017 noch 154.711 Anwältinnen und Anwälte, so sank die Zahl zum 1.1.2019 auf noch 148.223, was einen Rückgang um 6.488 oder immerhin um 4,2 Prozent entspricht. Es handelt sich dabei um Nettozahlen, von den Neuzulassungen wurden die Abgänge abgezogen. Berücksichtigt man dies (die genauen Zahlen werden von der Bundesrechtsanwaltskammer erst später veröffentlicht), so kann man schätzen, dass in den 2017 und 2018 um die 12.000 bis 14.000 Rechtsanwälte, zum größten Teil freiwillig, auf ihre Zulassung verzichtet haben. Eine Ur-

sache ist sicherlich, dass etliche sich nicht mehr mit der passiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Postfachs aussetzen wollten und daher eher als geplant ihre oftmals nur noch geringfügig ausgeübte Tätigkeit beendet haben. Aber gerade in den Bereichen der kleinen Kammern zeigt sich, dass die Rückgabe auch immer häufiger aus wirtschaftlichen Gründen geschieht.

So haben alle fünf Kammern in den ostdeutschen Ländern einen spürbaren Rückgang ihrer Mitglieder zu verzeichnen: Nimmt man nur die Zahl der niedergelassenen Anwälte (die Syndikusanwälte spielen dort kaum eine Rolle) sank die Zahl von 2017 zu 2019 von 12.097 auf 11.502 Anwälte, was einem Rückgang von 4,9 Prozent (595) entspricht. Zuwächse haben nur die großen Kammern wie München, Frankfurt und Berlin zu verzeichnen, dies aber auch nur aufgrund der erheblichen Bedeutung der Syndikusrechtsanwälte.

So stieg insgesamt die Zahl der Syndikusrechtsanwälte 2016 gab es erstmals die Möglichkeit dieser Zulassung) von 2017 bis 2019 um 75 Prozent von 9.695 auf 16.876. Enthalten sind darin sowohl in Unternehmen tätige Anwälte, die auch noch als niedergelassene Rechtsanwälte zugelassen sind, die meist aber nur in eingeschränktem Umfang in einer eigenen Kanzlei tätig sind, als auch „reine Syndikusrechtsanwälte“, die nur ihre Zulassung für eine anwaltliche Tätigkeit bei ihrem Arbeitgeber haben. Von 2017 bis 2019 hat sich deren Zahl verdreifacht, von 957 auf jetzt 2.864.

Insgesamt sind also 10 Prozent aller Anwälte für ihre Tätigkeit in einem Unternehmen oder Verband zugelassen. Berücksichtigt man dabei, dass die Syndikuszulassung lange noch nicht alle in Unternehmen tätigen Anwälte beantragen mussten, weil sich bei vielen von Ihnen noch keine Notwendigkeit ergab, so kann man schätzen, dass 25 Prozent der Anwaltschaft in Unternehmen, mittlerweile teilweise auch nach der Rechtsprechung auch im Umfeld des öffentlichen Dienstes und in Verbänden tätig ist. Wobei hier der Frauenanteil besonders hoch ist.

Beobachtet man die neu zugelassenen Anwältinnen und Anwälte, so fangen die meisten ihre Berufstätigkeit im Angestelltenverhältnis, egal ob in einer Kanzlei oder einem „nicht-anwaltlichen Arbeitgeber“, an. Dies bleibt, so zeigt die Entwicklung auch, lange, wenn nicht sogar das ganze Berufsleben, so. Denn die Bereitschaft als klassischer Freiberufler Verantwortung als Inhaber oder Teilhaber, zu übernehmen, sinkt deutlich. Viele Anwälte bleiben gerne angestellt, auch wenn im Laufe des Berufslebens oft Beteiligungen am Umsatz oder Gewinn hinzukommen. Insgesamt, so kann man schätzen, sind in den Kanzleien 75 Prozent der Anwälte angestellt, nur noch 25 Prozent tragen die wirtschaftliche Verantwortung. Der freie Beruf ist also in den vergangenen 10 Jahren zunehmend ein Berufsstand geworden, der von angestellten Mitgliedern geprägt wird. In das öffentliche Bewusstsein ist dies noch nicht gedrungen, ebenso wenig wie die schwierige wirtschaftliche Lage vieler Rechtsanwälte.

RAK	Rechtsanwalt und Syndikus- rechtsanwalt	Syndikus- rechtsanwalt	Rechts- anwalt	Rechts- beistand	RA-GmbH	RA-AG	RA-UG	Mitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 BRAO	Mitglieder 01.01.2019	Mitglieder 01.01.2018	Veränderung in %
	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt							(Mitglieder)
BGH	0	0	42	0	0	0	0	0	42	42	0,00%
Bamberg	143	43	2.446	7	11	0	0	0	2.650	2.692	-1,56%
Berlin	1.001	200	13.102	1	101	0	0	6	14.411	14.230	1,27%
Brandenburg	80	15	2.171	0	10	1	0	0	2.277	2.334	-2,44%
Braunschweig	123	79	1.487	3	12	0	0	2	1.706	1.701	0,29%
Bremen	82	25	1.759	3	6	0	0	0	1.875	1.888	-0,69%
Celle	386	96	5.318	9	34	1	1	6	5.851	5.911	-1,02%
Düsseldorf	1.419	220	10.993	14	68	1	0	0	12.715	12.581	1,07%
Frankfurt	2.289	297	16.416	12	69	5	0	0	19.088	18.872	1,14%
Freiburg	133	30	3.314	5	32	0	0	0	3.514	3.528	-0,40%
Hamburg	937	186	9.372	25	53	4	2	4	10.583	10.472	1,06%
Hamm	886	247	12.496	8	54	0	0	1	13.692	13.711	-0,14%
Karlsruhe	368	89	4.088	4	34	3	1	0	4.587	4.627	-0,86%
Kassel	119	16	1.593	2	10	0	1	1	1.742	1.755	-0,74%
Koblenz	206	59	3.037	1	14	0	0	0	3.317	3.318	-0,03%
Köln	1.428	252	11.109	7	67	1	1	6	12.871	12.876	-0,04%
Meckl.-Vorp.	32	12	1.432	0	9	1	0	0	1.486	1.513	-1,78%
München	2.295	442	18.894	73	160	2	1	45	21.912	21.665	1,14%
Nürnberg	397	105	4.238	6	33	2	0	5	4.786	4.763	0,48%
Oldenburg	113	43	2.562	6	16	0	0	0	2.740	2.745	-0,18%
Saarbrücken	62	20	1.338	0	18	0	0	0	1.438	1.443	-0,35%
Sachsen	149	33	4.451	0	40	0	0	0	4.673	4.691	-0,38%
Sachsen-Anh.	31	8	1.618	0	2	2	1	0	1.662	1.716	-3,15%
Schleswig	246	52	3.522	3	11	0	0	6	3.840	3.867	-0,70%
Stuttgart	856	237	6.408	9	50	0	1	5	7.566	7.494	0,96%
Thüringen	55	6	1.830	0	12	0	0	0	1.903	1.948	-2,31%
Tübingen	110	29	1.870	5	13	0	0	0	2.027	2.038	-0,54%
Zweibrücken	66	23	1.317	2	8	0	0	0	1.416	1.433	-1,19%
Bundesgebiet	14.012	2.864	148.223	205	947	23	9	87	166.370	165.854	0,31%

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Beitragsabrechnung der Kammer kein Verwaltungsakt

VwVfG § 35; BRAO §§ 84 ff.

1. Das Schreiben einer Rechtsanwaltskammer an alle Mitglieder, dass der von der Kammerversammlung beschlossene Kammerbeitrag zuzüglich einer Sonderumlage nunmehr zu einem bestimmten Datum fällig ist und auch von einer Ermächtigung zum Lastschriftinzug Gebrauch gemacht wird, stellt keinen Verwaltungsakt dar, der mit einer Anfechtungsklage angegriffen werden kann.

2. Möglich wären hier nur die in § 84 Abs. 3 BRAO beschriebenen Maßnahmen. (Leitsätze der Redaktion)

AGH Hamm, Urt. v. 02.11.2018 – 1 AGH 9/18

Zum Sachverhalt:

Der Kläger ist Mitglied der beklagten Rechtsanwaltskammer D. Unter dem Datum des 13.2.2018 richtete die Beklagte einen „Beitragsbescheid 2018 und Vorankündigung der Abbuchung“ an den Kläger. Darin heißt es, dass der Vorstand um Entrichtung des Kammerbeitrags für das Jahr 2018 bitte. Dieser setze sich zusammen aus dem Jahreskammerbeitrag 252 Euro und der an die BRAK abzuführenden Sonderumlage zur Finanzierung des beA in Höhe von 58 Euro. Der Kammerbeitrag sei am 15.3.2018 fällig. Die Abbuchung aufgrund erteilten Lastschriftmandats wird angekündigt. Zur Sonderumlage wird der Hinweis gegeben, dass der Vorstand in seiner Sitzung vom 17.1.2018 aufgrund des bindenden Kammerbeschlusses vom 26.04.2017 beschlossen habe, die Sonderumlage anzufordern, auch wenn das beA wieder offline sei. Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Kammer sei die Sonderumlage anzufordern, da die Kammer ihrerseits bis zum 31.3.2018 etwa 730.000 Euro abzuführen habe. Eine Rechtsmittelbelehrung enthält das Schreiben der Beklagten nicht.

Mit E-Mail vom 14.2.2018 kündigte der Kläger Rechtsmittel an und bat die Beklagte um eine Rechtsmittelbelehrung. Diese lehnte das Ansinnen mit Schreiben vom 23.2.2018 ab, da sie nicht verpflichtet sei, einem möglichen Gegner in einem Rechtsstreit Rechtsrat zu erteilen. Der Kläger verhinderte den Lastschriftinzug des Kammerbeitrages durch Widerruf der Einzugsermächtigung.

Mit am selben Tag eingegangenem Telefax vom 12.3.2018 hat der Kläger Klage erhoben mit der die Aufhebung des Beitragsbescheids bzgl. der Sonderumlage und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt.

Mit weiterem Telefax von diesem Tag hat der Kläger Klage erhoben mit dem Ziel, die Beklagte zur Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung bzgl. des Schreibens vom 13.02.2018 zu verpflichten. Dies ist Gegenstand des weiteren Verfahrens 1 AGH 10/18.

Die Klage wurde abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die vom Kläger erhobene (Teil-) Anfechtungsklage ist bereits unzulässig.

Mit einer Anfechtungsklage gem. §§ 42 Abs. 1 VwGO, 112c Abs. 1 BRAO kann (nur) die Aufhebung eines *Verwaltungsaktes* begehrt werden. Das mit „Beitragsbescheid 2018 und Vorankündigung der Abbuchung“ betitelte Schreiben der Beklagten vom 13.2.2018 ist – auch hinsichtlich der Sonderumlage für das beA – kein Verwaltungsakt. Es fehlt dem Schreiben an einer für die Annahme eines Verwaltungsaktes notwendigen „Regelung“ (§ 35 VwVfG).

Regelungscharakter hat eine Maßnahme, wenn sie nach ihrem Erklärungsgehalt darauf gerichtet ist, eine Rechtsfolge zu setzen (BVerwG, Urt. v. 5.11.2009 – 4 C 3/09 –, Rn. 15). Die getroffene Maßnahme muss Rechte oder Pflichten des Betroffenen un-

mittelbar begründen, verbindlich feststellen, beeinträchtigen, aufheben oder mit bindender Wirkung verneinen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.5.1980 – 2 C 30/78 –Rn. 14; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl., § 35 Rdn. 88).

Einen solchen Regelungscharakter hat das Schreiben der Beklagten vom 13.2.2018 nicht. Die Höhe des Kammerbeitrags von 58 Euro je natürliche Person als Mitglied wurde von der 112. Kammerversammlung der Beklagten am 26.5.2017 beschlossen (veröffentlicht in KammerMitteilungen 2/2017 S. 93). Gleichzeitig hat die Kammerversammlung beschlossen, dass die Sonderumlage zusätzlicher Bestandteil des Kammerbeitrags wurde und sie (ebenfalls) zum 15. März eines jeden Jahres in einer Summe fällig werde. Die Verpflichtung des Klägers zur Entrichtung des Kammerbeitrags einschließlich der hier streitgegenständlichen Sonderumlage zum 15.3.2018 ergab sich bereits hieraus, ohne dass es noch eines weiteren Umsetzungsaktes der Beklagten bedurfte. Auch eine verbindliche Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung der Sonderumlage durch den Kläger enthält das Schreiben nicht. Allein die Bezeichnung „Beitragsbescheid“ könnte allerdings hierauf hindeuten. Indes ergibt sich aus dem Text des Schreibens lediglich die Bitte des Vorstands zur Entrichtung des Kammerbeitrags für 2018 (einschließlich der Sonderumlage), seine Berechnung und ein Hinweis auf das Fälligkeitsdatum. Weiterhin wird unter Angabe der vorhandenen Bankdaten und Hinweis auf ein bestehendes SEPA-Lastschriftmandat um Überprüfung der Bankdaten gebeten und angekündigt, dass der Beitrag zum Fälligkeitsdatum von dem genannten Konto abgebucht werde. Dies alles enthält weder eine verbindliche Festsetzung noch Feststellung von Rechten oder Pflichten. Eine verbindliche Feststellung könnte ein solches Schreiben allenfalls dann entfalten, wenn zuvor unklar gewesen wäre, ob bzw. in welcher Höhe bzw. zu welchem Fäl-

ligkeitstermin der Kläger zur Entrichtung der Sonderumlage verpflichtet gewesen wäre. Denkbar wäre dies etwa, wenn er einen Stundungs- oder Niederschlagungsantrag (Abschnitt V. der Beitragsordnung der Beklagten) oder auf Wahrnehmung von Teilzahlungsmöglichkeiten (Abschnitt II der Beitragsordnung der Beklagten) gestellt hätte. Eine solche Konstellation liegt aber hier nicht vor.

Auch der in dem Schreiben vom 13.2.2018 enthaltene „Hinweis zur Sonderumlage zur Finanzierung des beA“ hat keinen Regelungscharakter. Vielmehr wird darin nur ausgeführt, dass bei Druck des „Beitragsbescheides“ das beA offline gewesen sei. Aufgrund des „bindenden Beschlusses der Kammerversammlung vom 26.4.2017“ habe der Vorstand der Beklagten am 17.1.2018, die Sonderumlage trotzdem anzufordern. Die BRAK habe abgelehnt, kein weiteres Geld für die Finanzierung des beA von den regionalen Rechtsanwaltskammern anzufordern. Es wird weiter um Verständnis gebeten, dass die Umlage „mit diesem Bescheid“ angefordert werde. Es handelt sich insoweit also ebenfalls nur um einen Hinweis auf bereits bestehende Regelungen. Erklärungen und Handlungen einer Behörde, denen nach Inhalt, Zusammenhang oder näheren Umständen ein Regelungs- und Bindungswille fehlt, sind aber keine Regelungen: hierzu gehören bspw. (bloße) Informationen (VG Darmstadt, Urt. v. 23.4.2013 – 4 K 922/11.DA –, Rn. 40). Der Hinweis zur Sonderumlage enthält nicht mehr als die Information, dass die durch die Kammerversammlung vom 26.04.2017 geschaffene Beschluss- und Rechtslage weiterhin fortbesteht, dass sich an ihr nichts geändert habe. Angesichts dessen kann auch der Formulierung „anfordern“ kein weiterer Regelungsgehalt zukommen, denn – s.o. – die Verpflichtung des Klägers zur Entrichtung der Sonderumlage zum 15.3.2018 bestand bereits aufgrund der Beschlusslage.

Gegen die Annahme, das Schreiben der Beklagten vom 13.2.2018 sei ein Verwaltungsakt, sprechen ergänzend auch folgende Gesichtspunkte:

Für eine rechtswirksame Anforderung des Kammerbeitrages durch Schreiben des Vorstands der Rechtsanwaltskammer (i.S. eines Verwaltungsaktes) fehlt es bereits – abgesehen von den Teilzahlungs- oder Stundungs- bzw. Niederschlagungsfällen – an einer Rechtsgrundlage. Das normative System ist so ausgerichtet, dass sich die Zahlungspflicht und Fälligkeitstermin unmittelbar aus der Beitragsordnung (bzw. dem Beschluss über die Sonderumlage) ergeben. Erst, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet wird, ist dann in § 84 Abs. 1 BRAO der Erlass einer vollstreckbaren Zahlungsaufforderung vorgesehen, bei der es sich – da hiermit ein Vollstreckungstitel geschaffen wird – um einen Verwaltungsakt handelt (BGH NJW 1971, 705 und AGH Celle, Beschl. v. 24.06.1997 -AGH 2/96 = BeckRS 2009, 14661). Hier handelt es sich aber nicht um vollstreckbare Zahlungsaufforderungen. Es fehlt die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit des Schatzmeisters (§ 84 Abs. 1 BRAO) und es handelt sich bei dem Beitragsbescheid auch nicht um eine Zahlungsaufforderung bzgl. „rückständiger Beiträge“ (§ 84 Abs. 1 BRAO), denn nach dem Text des Bescheides ist der Kammerbeitrag erst zu 15.3.2018 fällig gewesen. Das Schreiben der Kammer vom 13.2.2018 ist letztlich nur eine (womöglich überobligationsmäßige) Dienstleistung der Beklagten.

Der Vertreter der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung auch ausgeführt, dass die frühere Auffassung der Beklagten, bei einem solchen „Beitragsbescheid“ handele es sich um einen Verwaltungsakt, zum Jahresende 2017 aufgegeben worden sei. Das erscheint dem Senat glaubhaft. Hätte die Beklagte weiterhin in der Form eines Verwaltungsaktes handeln wollen, so hätte sie konsequenterweise dem Begehren des

Klägers auf Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung nachkommen müssen. Das hat sie aber nicht getan.

Da die Sache in der mündlichen Verhandlung umfassend erörtert worden ist, kommt eine Umdeutung des gleichwohl gestellten Antrags des Klägers in einen Antrag nach § 84 Abs. 3 BRAO, 767 ZPO bzw. § 112f BRAO (ungeachtet der fraglichen Zulassungsvoraussetzungen für diese Verfahren) nicht in Betracht.

Ob – nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass der Kläger die Abbuchung des Beitrages anderweitig verhindern konnte und verhindert hat und ihm gegen den Kammerbeschluss bzw. eine vollstreckbare Zahlungsaufforderung anderweitige Rechtsmittel zur Verfügung stehen bzw. gestanden haben – der Kläger überhaupt ein Rechtsschutzinteresse hat, was zweifelhaft erscheint, kann dahinstehen.

Die Klage wäre aber auch unbegründet gewesen – selbst wenn man das Schreiben der Beklagten vom 13.2.2018 als Verwaltungsakt ansehen wollte. Es ist nicht ersichtlich, dass die dann inzident zu überprüfende beschlossene Sonderumlage für das beA rechtswidrig wäre.

Der klagende Anwalt trägt die Darlegungslast dafür, dass eine Kammerversammlung bei der Beitragsbemessung gegen die Gebote der Äquivalenz, der Verhältnismäßigkeit oder der Gleichbehandlung verstoßen haben könnte. Entsprechendes gilt für die Umlage für die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (BGH, Beschl. v. 25.6.2018 – AnwZ (Brfg) 23/18 –, Rn. 9 – 11). Dieser Darlegungslast hat der Kläger nicht genügt.

Der Kläger wird wie jeder andere Rechtsanwalt im Bezirk der Beklagten behandelt (Gleichbehandlung). Dass er unverhältnismäßig betroffen wäre (etwa die Umlage ihm die weitere Berufsausübung unmöglich machen würde), ist nicht ersichtlich. Al-

lenfalls der Äquivalenzgrundsatz könnte überhaupt betroffen sein. Danach muss der Beitrag im Hinblick auf die Vorteile aus der Kammermitgliedschaft gerechtfertigt sein (BGH, Beschl. v. 25.1.1999 – AnwZ (B) 48/98). Entsprechendes hätte für die Sonderumlage für das beA zu gelten. Soweit der Kläger darauf abstellt, dass DE-Mail eine gleichgeeignete, günstigere Alternative sei, vermag dies einen Verstoß gegen den Äquivalenzgrundsatz nicht zu begründen.

Der Gesetzgeber hat eben gerade die Schaffung und Verwendung des beA angeordnet (§ 31a BRAO) und nicht von DE-Mail. Um dieser gesetzlichen Pflicht zu genügen bedarf es der Schaffung und Einrichtung des beA, an dem der Kläger dann auch teilnehmen kann. Auch hat der Kläger nicht ansatzweise dargelegt, dass der BRAK keinerlei Kosten für die Errichtung und den Betrieb des beA in dem Zeitraum, für den die Sonderumlage beschlossen wurde, anfallen. Dass

externe Dienstleister zur Mängelbeseitigung auf eigene Kosten verpflichtet sind, schließt nicht zwangsläufig eigene Errichtungs- oder Betriebskosten der BRAK aus (etwa in Form von Räumlichkeiten oder Personal, welche gleichwohl vorgehalten werden müssen). Eine konkrete Darlegung, wie sich genau die behauptete „Übersteuerung“ des beA berechnen soll, fehlt ebenfalls.

Fachanwaltschaften

Vom 16.1.2019 bis 2.5.2019 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Arbeitsrecht

Boje, Birgit, Köln
Eißfeldt, Juliane, Aachen
Heck, Christoph, Düren
Janz, Kathrin, LL.M., Köln
Klinkhammer, Patrick, LL.M. Köln
Santon, Tomislav Marco, Köln
Tinnemann, Alexander, Düren

Bank- und Kapitalmarktrecht

Fichtner, Dr. jur. Frank, Köln
Marks, Julius, Bonn
Stücke, Gyda, Köln
Villwock, Kevin, Bergheim

Bau- und Architektenrecht

Homann, Dr. Oliver, Köln

Erbrecht

Beu, Melina, Pulheim
Boehme, Thomas, Aachen
Gerz, Eva, Brühl
Meysel, Marie-Christine, Köln
Seebald, Rüdiger, Düren

Familienrecht

Breuers, Karin, Troisdorf
Hartwich-Selb, Nathalie, Frechen

Polewka, Agnes, Köln
Stemmer, Tanja, LL.M., Wassenberg
Vaeßen, Dominik, Bergheim

gewerblicher Rechtsschutz

Thiel, Linda, Köln

Insolvenzrecht

Ghendler, Veaceslav, Köln
Nowak, Markus, Köln

Internationales Wirtschaftsrecht

Miskewych, Maxim, Köln

Medizinrecht

Kamann, Dr. Jannis, Köln

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Leibowitsch, Viktoria, Aachen

Migrationsrecht

Ottembrino, Daniela, Bonn

Sozialrecht

Mühlsteff, Dr. Jana, Aachen

Steuerrecht

Baum, Daniel, Köln
Homann, Mike, Köln
Leimkuhl-Schulz, Henrique, Köln
May, Stefan, Aachen
Sauset, Philipp Emanuel, Köln
Schwindt, Dr. Michael, Bonn
Süß, Dr. jur. Christian, Bonn

Urheber- und Medienrecht

Brost, Dr. Lucas, Köln

Vergaberecht

Langenbach, Dr. jur. Isabel, Köln

Verkehrsrecht

Berber, Yalcin, Stolberg
Fischer, Michaela, Köln
Haberstroh, Ralph, Hückeswagen
Martin, Benedict, Hürth
Ochmann, Sandra, Köln
Ott, Jörg, Hürth
Porzberg, Markus, Engelskirchen
Schepers, Christoph, Pulheim

Versicherungsrecht

Beetz, Jan, Köln

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Vereinbarungen mit Mandanten

Vergütungsvereinbarungen I Mandatsbedingungen I Haftungsbeschränkungen I Verhandlungsführung
Von Dirk Hinne, Dr. Hans Klees, Dr. phil. Albrecht Müllerschön und Klaus Winkler
4. Aufl. 2019. 279 Seiten. Broschiert. 49 Euro. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-5007-8

Vereinbarungen mit Mandanten ist das unverzichtbare Nachschlagewerk, wenn es um Gestaltung rechtssicherer Vergütungsvereinbarungen, Mandatsbedingungen oder klarer, wirksamer Haftungsbeschränkungen geht. Das Handbuch hält konkrete Muster und Vorschläge vor – denn bei Vergütungsverhandlungen regelt sich nichts von alleine im Sinne des Anwalts.

Die Neuauflage unterstützt Sie bei der Gestaltung neuer und Aktualisierung von über Jahre fortgeschriebenen und nach neuester Rechtsprechung oft zweifelhaft gewordene Altvereinbarungen.

Das Handbuch bietet:

- Unterstützung bei Verhandlungsführung und Vereinbarungsgestaltung
- 40 Arten von Vergütungsvereinbarungen im Zivil-, Straf- und Sozialrecht
- Informationen über Formvorschriften und die Schranken durch AGB-Recht
- umfassende Erläuterung zur Gebührenklage
- zahlreiche Muster

Die größten Haftungsrisiken des Anwalts

Typische Fälle von A – Z
Von Alexander Weinbeer
1. Aufl. 2019. 296 Seiten. Kartoniert. 44 Euro. Deutscher Anwaltsverlag, Bonn – ISBN 978-3-8240-1468-2

Wer nach dem Studium als Anwalt frisch in den Beruf startet und seine ersten Fälle betreut, tut das meistens mit sehr viel Euphorie. Doch die Freude an der anwaltlichen Tätigkeit wird

meist getrübt, wenn das Thema „Haftungsrisiken“ zur Sprache kommt. Ohne die nötige Berufserfahrung ist es für den Jung-Anwalt oft nur schwer zu erkennen, wann er einem solchen Risiko – das fatale Folgen haben kann! – ausgesetzt ist. Doch jetzt gibt es Hilfe: Der neue Praxisratgeber „Die größten Haftungsrisiken des Anwalts“.

So verliert das Damoklesschwert „Anwaltliche Haftungsrisiken“ seinen Schrecken

Schwer zu glauben, aber wahr: Der große Themenkomplex rund um die Anwaltshaftung und die Berufshaftpflichtversicherung spielt in der Ausbildungsliteratur für Anwälte kaum eine Rolle. Aber schon kleine Nachlässigkeiten können die Karriere eines frischgebackenen Anwaltes gefährden, noch bevor diese so richtig begonnen hat. So kann zum Beispiel die bloße Nennung auf dem Briefkopf assoziierter Anwälte, die Mandantengelder veruntreut haben, ausreichen, um in die Haftung genommen zu werden. Und das ist leider kein konstruiertes Beispiel, sondern eine wahre Geschichte!

Jetzt neu: Ihre Allzweckwaffe gegen Haftungsrisiken

Gerade für junge Anwälte (aber nicht nur für die) ist das Haftungsrisiko eine schwer zu kalkulierende Unbekannte. Aber jetzt gibt es endlich ein kompaktes Basiswerk, das in allen Zweifelsfällen hilft. „Die größten Haftungsrisiken des Anwalts – Typische Fälle von A bis Z“ überzeugt mit seiner praxisorientierten Darstellung auf der Basis aktueller Rechtsprechung. Während es im ersten Teil des Buchs um allgemeine Haftungsgrundlagen geht, folgt mit dem zweiten Teil das Herzstück dieses einzigartigen Kompendiums: Hier finden Sie typische Haftungsfälle in den wichtigsten Rechtsgebieten alphabetisch nach Stichworten sortiert. Der dritte Teil behandelt schließlich die Risikosteuerung und das Krisenmanagement und macht dieses Buch zu einem unentbehrlichen Ratgeber.

Arbeitsrecht

Praxiskommentar zum Streitwertkatalog Arbeitsrecht

Von Gerhard Schäder und Sebastian Weber
2. Aufl. 2019. 210 Seiten. Gebunden. 49 Euro. Deutscher Anwaltsverlag, Bonn – ISBN 978-3-8240-1594-8

Bei der Vertretung Ihrer Mandanten bei Arbeitsgerichtsprozessen stehen Sie häufig vor der Problematik, wie der zutreffende Streitwert zu ermitteln ist oder im Rahmen einer Beschwerde verändert werden kann. Da das Gesetz in einer Vielzahl von Fällen keine konkrete Regelung zur Festsetzung des Streitwertes trifft, gehen die Gerichte daher oft von sehr pauschalen Streitwerten aus. Darüber hinaus ist die bisherige Rechtsprechung der Arbeitsgerichte sehr unterschiedlich, konkrete Streitwerte sind sogar oftmals innerhalb der Arbeitsgerichte oder der Landesarbeitsgerichte umstritten.

Zwar enthält der Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit, der zuletzt im Februar 2018 überarbeitet wurde, Vorschläge zu typischen Fallkonstellationen, er beansprucht jedoch keine Verbindlichkeit. Einige Vorschläge sind unklar oder widersprüchlich, einige Vorschläge entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Dem Praktiker liegen bisher keine gründlichen Ausführungen dazu vor, welche Rechtsqualität der Streitwertkatalog hat und was die Vorschläge konkret in der Praxis bedeuten.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Basiskommentar zum TVöD mit den Überleitungstarifverträgen für Bund (TVÜ-Bund) und Gemeinden (TVÜ-VKA)

Von Dr. Axel Görg und Martin Guth
8. Aufl. 2019. 467 Seiten. Kartoniert. 39,90 Euro. Bund-Verlag, Frankfurt – ISBN: 978-3-7663-6756-3

Die Tarifrunde 2018 im öffentlichen Dienst bringt für die 2,3 Millionen Beschäftigten des Bundes und der

Kommunen wieder zahlreiche Neuerungen mit sich. Die Neuauflage des Basiskommentars berücksichtigt praxisnah und gut verständlich sämtliche Änderungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und in den Überleitungstarifverträgen. Der Kommentar bietet eine zuverlässige Orientierungshilfe für alle, die mit dem TVöD in der Praxis arbeiten müssen. Dazu gehören Personal- und Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Personalabteilungen der Dienststellen.

Im Mittelpunkt des Werkes stehen Erläuterungen zum Allgemeinen Teil des Tarifvertrages. Die Vorschriften des Besonderen Teils sind nur berücksichtigt, soweit sie für die öffentliche Verwaltung bedeutend sind. Die Texte der Überleitungstarifverträge für Bund und Gemeinden sind abgedruckt.

Medien- und Informationsrecht

Behördliche Öffentlichkeitsarbeit im Recht

Zulässigkeit, Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel des Bundeskartellamts und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Von Dr. Anne-Sophie Landwers
2019. 433 Seiten. Broschiert. 114 Euro.
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-5508-0

Behördliche Öffentlichkeitsarbeit unterliegt im Kontext der Fortentwicklung der Informations- und Kommunikationsmedien einem steten Wandel, gewinnt fortlaufend an Vielgestaltigkeit und Bedeutung und tritt in den unterschiedlichsten Verwaltungsbereichen auf. Unklar sind hierbei die konkreten Rechtmäßigkeitsbedingungen amtlicher Informationsarbeit.

Dieses Werk befasst sich mit dem dreipoligen Spannungsfeld auf welchem sich die Verwaltungsöffentlichkeit bewegt und stellt Leitlinien auf zur Lösung des Interessenkonflikts zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse, der effektiven Wahr-

nehmung von Verwaltungsaufgaben und den Rechten und Interessen der von der amtlichen Informationspraxis negativ betroffenen natürlichen und juristischen Personen. Untersucht werden die Zulässigkeit, Möglichkeiten und Grenzen der zu Informations- und Lenkungszwecken eingesetzten behördlichen Öffentlichkeitsarbeit am Beispiel des Bundeskartellamts und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Öffentliches Recht

Bürgerliches Gesetzbuch: BGB

mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug) einschließlich Rom I-, Rom II und Rom III-Verordnungen sowie EU-Güterrechtsverordnungen, Haager Unterhaltsprotokoll und EU-Erbrechtsverordnung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, Unterlassungsklagengesetz, Produkthaftungsgesetz, Erbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Gewaltschutzgesetz
Parlandt – Kommentar

78. Aufl. 2019. 3.357 Seiten. Hardcover (In Leinen). 115 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-72500-5

Die 78. Auflage wird grundlegend aktualisiert: Ein renommiertes Autorenteam prüft alle praxisrelevanten Entscheidungen zum BGB – z. B. zum neuen Bauvertragsrecht – und arbeitet die Änderungen entsprechend ein. Auch die wichtigen gesetzlichen Neuerungen – u. a. zum Reiserecht, zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zum Familienrecht – sowie die Auswirkungen neuer EU-Verordnungen sind auf aktuellem Stand und in gewohnter Prägnanz kommentiert und erläutert.

Strafrecht

Vermögensabschöpfung

Handbuch für das Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Der Praxishelfer zur Vermögensabschöpfung

Von Dr. Wilhelm Schmidt
2. Aufl. 2019. 619 Seiten. Hardcover (In Leinen). 109 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-71679-9

Dieses seit fast 10 Jahren in der Praxis etablierte Handbuch bietet einen umfassenden Überblick über das vielfach komplizierte Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. Alle relevanten Probleme werden mit fundierten Stellungnahmen und sachgerechten Lösungsvorschlägen erörtert. Der Anhangteil enthält Formulare und Schriftmuster, die den Praktiker beim Entwurf von Entscheidungen und Anträgen wertvolle Hilfestellung geben.

Auf Grundlage der seit 1.7.2017 geltenden Neuregelungen der Vermögensabschöpfung ist die 2. Auflage umfassend überarbeitet und in weiten Teilen ganz neu konzipiert worden.

Dabei waren viele substantielle Änderungen zu berücksichtigen:

- kriminell erworbenes Vermögen kann nun auch nachträglich, etwa von den Erben des Täters, zurückgeholt werden
- es können die Erträge sämtlicher Straftaten eingezogen werden. Die bislang geltende Beschränkung auf banden- und gewerbsmäßige Delikte entfällt
- ein neues staatliches Entschädigungsverfahren ersetzt die bislang erforderliche zivilprozessuale Geltendmachung der Ansprüche des Opfers
- neueste Rechtsprechung und Literatur sind vollständig ausgewertet

Urheberrecht

Urheberrecht

Von Dr. Paul W. Hertin und Dr. Sandra Wagner
3. Aufl. 2019. 330 Seiten. Softcover. 49 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-72090-1

Die großen Urheberrechtsreformen der vergangenen Jahre haben die wirtschaftliche Nutzung geistigen Ei-

gentums auf neue rechtliche Grundlagen gestellt. Das Recht der freien Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Inhalte an eine breite Öffentlichkeit auf dem Wege des Internets eröffnet neue Freiräume, birgt aber auch Gefahren für den Schutz geistigen Schaffens. Auch geraten gerade auch die Fragen um die angemessene Vergütung von Urheberrechten vermehrt in den Fokus des Interesses.

Die Erläuterungen sind prägnant gehalten und streng an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs orientiert, damit die tragenden Grundgedanken und Prinzipien des Urheberrechts klar werden.

Versicherungsrecht

Die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte AVB-RSW

Von Stefan Riechert

Kommentar. 532 Seiten. 99,95 Euro. Fachverlag Walter de Gruyter GmbH, Kusterdingen – ISBN 978-3-11-040489-0

Der Kommentar ist hochaktuell, nimmt jeweils die neuesten Entwicklungen und Trends in der Rechtsanwaltschaft auf und zeigt die Anforderungen an eine moderne Berufshaftpflichtversicherung. Er berücksichtigt neueste gesetzliche Anforderungen und berufliche Weiterentwicklungen in der Rechtsanwaltschaft

Wettbewerbsrecht

Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht Münchener Kommentar Band 3: Vergaberecht I/Band 4: Vergaberecht II, Einleitung Bauwerkvertragsrecht und VOB/A, VSVgV

Der MüKo speziell zum Vergaberecht Herausgeben von Prof. Dr. Dr. Dres. h.c. Franz Jürgen Säcker 2. Aufl. 2019. Band 3: 2.025 Seiten. Band 4: 1.346 Seiten. Hardcover (In Leinen). 688 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-72873-0

Nachauflage: Band 3: Vergaberecht I/ Band 4: Vergaberecht II, Einleitung Bauwerkvertragsrecht und VOB/A, VSVgV, 3. Auflage 2021

Der MüKo speziell zum Vergaberecht.

Das in Umsetzung EU-rechtlicher Vergaberichtlinien entstandene neue deutsche Vergaberecht bildet die rechtliche Grundlage für die öffentliche Auftragsvergabe. Das in den §§ 97 ff. GWB und den weiteren vergaberechtlichen Verordnungen einschließlich der Unterschwellenvergabeordnung neu geordnete Vergaberecht gewährt den öffentlichen Auftraggebern neue Möglichkeiten und mehr Flexibilität für die verschiedenen Vergabeverfahren. Damit sind jedoch auch neue, teils gravierende Fehlerquellen verbunden.

Zentraler Baustein im Rahmen des Wettbewerbsrechts.

Das Vergaberecht begrenzt die Nachfragemacht der öffentlichen Hand und ergänzt daher das Wettbewerbsrecht. Es gewährleistet durch ein detailliertes, allerdings mit vielen Fallstricken ausgestaltetes Ausschreibungsverfahren, diskriminierungsfreie Vertragsabschlüsse mit Staat und Gemeinden zu wettbewerbskonformen Preisen. Daher führt die Einbettung des gesamten Vergaberechts in den Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht zu meinungsstarken und praxistauglichen Lösungen.

Der MüKo: Praxisgerechte Antworten auf wissenschaftlichem Fundament.

Die beiden Bände zum Vergaberecht kommentieren in einzigartiger Weise alle relevanten Gesetze und Texte des Vergaberechts auf aktuellem Stand und höchstem Niveau. Übersichtlich und tiefgreifend entwickeln die Bände klare und praxistaugliche Antworten und setzen sich mit der Entscheidungspraxis der Behörden und den Erkenntnissen der Rechtsprechung auseinander. Sie verbinden mustergültig Praxis und Wissenschaft und helfen so, schwerwiegende Fehler zu vermeiden.

Band 3 (1. Teilband Vergaberecht) behandelt praxisgerecht und fundiert die Bereiche:

Europäische Grundlagen, §§ 97 – 186 GWB, VgV, KonzVgV, SektVO, SGB V (Auszug), Haushaltsvergaberecht mit neuer Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Öffentliches Preisrecht, Verordnung PR 30/53

Band 4 (2. Teilband Vergaberecht) behandelt folgende vergaberechtlichen Teilbereiche:

VOB/A, VOB/A – EU, VOB/A – VS, Grundzüge der VOB/B und des Bauwerkvertragsrechts, VSVgV – Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit), PersonenverkehrsVO – Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, VO (EG) Nr. 1370/2007, Landesvergabegesetze

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Handbuch Persönlichkeitsrecht Presse- und Medienrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Horst-Peter Götting, Prof. Dr. Christian Schertz und Prof. Dr. Walter Seitz 2. Aufl. 2019. 1.468 Seiten. Hardcover (In Leinen). 189 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-70669-1

Behandelt alle Fragen des Persönlichkeitsrechts umfassend:

- der zivilrechtliche Schutz: die einzelnen Persönlichkeitsrechte, u. a. Recht am eigenen Bild, Namensrecht, Urheberpersönlichkeitsrecht, Recht an der eigenen Stimme und am eigenen Lebensbild
- strafrechtliche Schutz: der insbesondere die Ehrenschildelikt des StGB
- Grenzen des Persönlichkeitsrechts: Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit
- NEU: Abgrenzungsfragen zwischen dem Bildnisschutz und dem Datenschutz gemäß neuer DSGVO
- das aus der EMRK abgeleitete Persönlichkeitsrecht und das Persönlichkeitsrecht Verstorbener
- Persönlichkeitsrecht im Rechtsverkehr: das Künstlerexklusivverträge,

- Sportler-, Interview-, Merchandising- und Werbeverträge
- Europäisches Recht, Völkerrecht sowie das Persönlichkeitsrecht in den wichtigsten ausländischen Rechtsordnungen
 - Prozessuale Fragen
 - Lebensbildverfilmungsverträge
 - Strategische Rechtskommunikation (Litigation-PR).

Die 2. Auflage berücksichtigt die gesamte Rechtsprechung von BGH, BVerfG, EGMR sowie der Instanzgerichte, die für die Weiterentwicklung des Persönlichkeitsrechts von grundlegender Bedeutung waren.

Allgemeines

Stressmanagement für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Emotionale Kompetenz gewinnen – souverän auftreten

Von Thomas Hohensee und Renate Georgy

1. Aufl. 2019. 112 Seiten. Gebunden. 39 Euro. Deutscher Anwaltverlag, Bonn – ISBN 978-3-8240-1599-3

Wünschen Sie sich auch manchmal, trotz vermeintlich unfairer Richter, lästiger Mandanten und inkompetenter Kollegen ruhig und gelassen zu bleiben? Möchten Sie trotz viel zu

kurz gesetzter Fristen Ihre Akten stressfrei bearbeiten? Träumen Sie davon, abends mal wieder mit Freundinnen und Freunden in Ruhe ein Glas Wein zu trinken und den nächsten Urlaub zu planen? Dann bietet dieses Buch die Lösung.

Die Autoren erklären Ihnen hilfreiche Strategien, um mit den genannten Problemen konstruktiv umzugehen.

Aus dem Inhalt:

- Achtsamkeit im Anwaltsberuf
- Gelassenheit beginnt im Kopf
- Stress in Sekunden auflösen
- Stresssituationen souverän bewältigen
- Mit schwierigen Gefühlen umgehen
- Sinnvoll streiten
- Zeitmanagement
- Sich von Stress befreien, Zeit haben – und dann?

Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung

Handbuch des Äußerungsrechts

Begründet von Prof. Dr. Karl Egbert Wenzel (†). Fortgeführt von Prof. Dr. Emanuel Burkhardt, Dr. Waldemar Gamer (†), Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer und Prof. Joachim Strobl-Albeg
6. Aufl. 2018. 1.328 Seiten. Hardcover. 179 Euro. Verlag Dr. Otto

Schmidt KG, Köln – ISBN 978-3-504-15675-6

Der „Wenzel“ ist eines der absoluten Standardwerke im Äußerungsrecht, das nach dem Tod des Namensgebers von Anwälten aus seiner Kanzlei und einem Hochschullehrer weitergeführt wird. Anschaulich und praxisnah werden sämtliche Rechtsfragen, die im Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitschutz entstehen, behandelt. Die Autoren weisen den Weg durch dieses stark von Kasuistik geprägte Gebiet und helfen, Antworten für konkrete Fragestellungen zu entwickeln.

Im Zentrum steht der Zivilrechtsschutz bei der Wort- und Bildberichterstattung. Eingehend erörtert werden im Anschluss die Ansprüche auf Gegendarstellung, Unterlassung, Berichtigung und Geldentschädigung sowie die zur Durchsetzung dieser Ansprüche erforderlichen Hilfsansprüche. Die Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere im Internet, machten eine umfassende Aktualisierung erforderlich. Auch die gesetzlichen Neuerungen wie zuletzt das Netzwerkdurchsetzungsgesetz und die umfangreiche Rechtsprechung wurden akribisch ausgewertet und in der Neuauflage berücksichtigt.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleiinschriften neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Alaeddin, Sam, Köln	9.4.2019	Franken, Roxane, Köln	17.4.2019
Alin, Sevda, Bonn	11.2.2019	Freytmuth, Maren, Köln	17.4.2019
Baale, Jan Philipp Hans, Köln	7.2.2019	Fröhlich, Luise, Köln	26.3.2019
Bagaviev, Michail, Köln	26.2.2019	Fuhrhop, Dirk, Köln	23.4.2019
Bahne, Jennifer Ellen, Jülich	8.5.2019	Funke, Jürgen, Windeck-Rosbach	10.5.2019
Baraz, Igor, Köln	12.3.2019	Gabriel, Moritz, Bonn	12.3.2019
Bargilli, Kristina, Köln	1.4.2019	Gallasch, Ira, Bonn	17.4.2019
Baumfalk, Patrick, Kerpen	22.1.2019	Gerdes, Julia, Köln	22.1.2019
Becker, Dr., Carina, Köln	12.3.2019	Gerleve, Janine, Köln	26.2.2019
Bender, Jeannine, Köln	17.4.2019	Ghaziaskar, Mohammadreza, Köln	8.5.2019
Binz, LL.M., Nathalie, Köln	12.3.2019	Gierok, Markus, Köln	22.1.2019
Bleicher, Dr., Ralf Rainer, Köln	22.1.2019	Gojtowski, Michael Martin, Köln	29.3.2019
Böddicker, Maximilian, Köln	26.2.2019	Grabosch, Dr., Jens, Bonn	18.2.2019
Böhme, Heike Jeannette,		Graf, Julian, Köln	21.1.2019
Pulheim-Brauweiler	24.1.2019	Grezian, Stephanie, Bonn	18.2.2019
Brandmayer, Simone, Köln	13.2.2019	Gronemeyer, Sarah, Köln	17.4.2019
Brandts, Franz Reiner,		Gröschl, André Bernhard, Köln	26.3.2019
Bergisch Gladbach	15.2.2019	Hagedorn, Winfried, Bonn	2.5.2019
Braun, Sebastian, Köln	23.1.2019	Hagemann, Mats, Köln	26.3.2019
Brögelmann, Lars, Köln	15.4.2019	Halbe, Katja, Köln	18.3.2019
Bubenzler, Oliver Robert, Köln	26.2.2019	Hammer, Tatjana, Köln	14.3.2019
Bühler, David A., Köln	26.3.2019	Heidfeld, Birgit, Köln	8.5.2019
Buttar, LL.M., Haseeb, Leverkusen	8.5.2019	Heinz, Dr. iur., Anna, Engelskirchen	18.3.2019
Casper, Nele Kristina, Köln	11.3.2019	Hellmann, Anika, Köln	22.1.2019
Chalak, Torsten, Aachen	30.1.2019	Hellmich, Thomas Sebastian, Aachen	5.2.2019
Clemens, Axel, Bonn	13.5.2019	Henckel, Dr., Christoph, Köln	08.5.2019
Conrad, Kay Philipp, Köln	3.4.2019	Hoffmann, Dr., Michel, Köln	26.3.2019
Cosgun, Mehmet, Köln	12.3.2019	Hübner, Lisa, Köln	3.4.2019
Coskun, Jele, Köln	19.4.2019	Humborg, LL.M., David, Köln	18.2.2019
de Juan Schmidt-Brücken, Daniel, Köln	2.4.2019	Hüper, Dr., Christine, Hürth	25.3.2019
Delahaye, Bernd, Geilenkirchen	22.1.2019	Huth, Julia, Köln	30.4.2019
Delling, Oliver, Kürten	8.5.2019	Illner, Dr., Torben, Bonn	18.2.2019
Dermanowski, Eugen, Bonn	18.2.2019	Ivanov, Dr., Aleksandar Georgiev, Köln	19.1.2019
Dieblich, Dr., Franz, Köln	26.2.2019	Ivanova, Mariya, Köln	8.5.2019
Dienst, Nicola, Köln	12.3.2019	Jacquet, LL.M., Camille, Köln	8.5.2019
Dorf, Dr., Yvonne, Bonn	9.3.2019	Jerschke, André, Köln	26.3.2019
Dröge, Sabine, Köln	21.2.2019	Jüngst, Dr., Alexander, Köln	23.1.2019
Duch, Carolin Christine, Köln	3.4.2019	Jürgens, Christoph, Köln	3.4.2019
Düchting, Dr., Holger, Köln	25.3.2019	Kameraj, Fatbardha, Köln	12.3.2019
Dumoulin-Siemens, LL.M.,		Kamm, Kristof M., Köln	8.5.2019
Anne-Mieke, Köln	26.2.2019	Karadeniz, Deniz, Köln	12.3.2019
Ehrentraut, Luisa, Köln	12.3.2019	Katerndahl, Dr., Christoph, Köln	5.2.2019
Elahi Shirazi, Lea, Zürich	5.2.2019	Kerkmann, Michael, Köln	22.1.2019
Engelbrecht, Simon-Vincent, Köln	22.1.2019	Klefenz, Maximilian, Köln	26.3.2019
Fischer, Lars, Jülich	23.4.2019	Knips, Tobias, Mechernich	17.4.2019
Fischer, Dr., Niklas Sebastian, Köln	8.4.2019	Knopp, Annika, Köln	3.4.2019
Flamm, Nadine, Köln	8.5.2019	Korn, Petra, Los Angeles	22.1.2019
Fleischer, Dr. iur., Ulrich, Köln	11.3.2019	Kraft, Andreas, Hürth	11.3.2019
Forkel, Johanna, Rheinbach	18.2.2019	Krebs, Dr., Andreas, Köln	3.4.2019
		Krebühl, Daniel, Bonn	26.3.2019

Kreckel, LL.B., Janina, Köln	22.1.2019	Rödle, Clemens, Köln	17.4.2019
Krehbiehl, Tobias-Marcus, Bonn	30.3.2019	Roenneberg, Elisa Susan, Köln	26.2.2019
Kremer, Petra, Köln	25.2.2019	Rogert, Dr., Marco, Köln	18.4.2019
Kreutz, Marcel, Köln	8.5.2019	Rohrberg, LL.M., Falco, Köln	26.2.2019
Kübler, Dr., Bruno M., Köln	3.2.2019	Ruhwinkel, Arne Katharina, Köln	8.5.2019
Kubny, Christopher, Bonn	10.5.2019	Rupa, LL.M., Joanna, Köln	8.4.2019
Külz, Philipp, Köln	21.1.2019	Sahin-Schulze, Nursen, Düren	26.2.2019
Kunick, Philipp Alexander, Köln	8.5.2019	Said, Yama, Köln	17.4.2019
Kunkel, Michael, Köln	13.5.2019	Saraiva, Danilo, Köln	8.5.2019
Küppers, Rolf Josef, Kürten	26.2.2019	Sauer, Andreas, Köln	24.1.2019
Kürn, Dr., Christof, Köln	11.3.2019	Saxena-Leske, LL.M.Eur., Shalini, Köln	3.4.2019
Kutsarov, Nikolay, Köln	22.1.2019	Schäfer, Liza Elaine, Brüssel	18.2.2019
Lambertz, Lisa, Köln	17.4.2019	Scheible, Rebecca, Bonn	27.3.2019
Läßle, Franziska, Buxelles	5.2.2019	Scheik, Ferdinand, Köln	17.4.2019
Liounacos, Vassilios, Leverkusen	28.3.2019	Schellow, Isabel, Köln	4.4.2019
Lobinger, Anja, Frechen	26.2.2019	Scherberich, David, Köln	26.3.2019
Lochte, Moritz, Köln	30.4.2019	Scheugenpflug, Cathrin, Köln	26.3.2019
Lohmann, LL.M., Nikolai, Bonn	15.1.2019	Schewior, Daniel, Aachen	8.5.2019
Lucks, LL.M., Katrin, Köln	27.3.2019	Schimikowski, Peter, Köln	12.3.2019
Lüddemann, Rainer Alfred, Bonn	18.2.2019	Schmidt, Daniel, Bonn	18.2.2019
Lüdicke, Cora, Köln	11.3.2019	Schmidt, Thorsten, Köln	15.2.2019
Lüghausen, Dr., Philip, Köln	4.2.2019	Schmitz-Gielsdorf, Uwe,	
Maaßen, Annette, Bonn	22.1.2019	Euskirchen Stotzheim	24.3.2019
Mainz, Dr., Ilka, Köln	8.5.2019	Schmutz, Fabian, Köln	22.1.2019
Martens, Sascha, Köln	1.4.2019	Schneider, Dr., Gina, Köln	8.5.2019
Mayr, Dr., Michael, Köln	8.5.2019	Schöcke, Stephan, Düren	5.2.2019
Meger, Michaela, Köln	12.3.2019	Schoppe, Falk, Köln	26.3.2019
Meiser, M.A., Viola, Köln	17.4.2019	Schückes, Anna Teresa, Köln	25.3.2019
Mette, Annika, Köln	22.1.2019	Schulz, Thomas, Alsdorf	5.2.2019
Meyer, Laura, Köln	3.4.2019	Schütze, Julia Anabel, Bonn	1.2.2019
Miermeister, LL.M., Robert, Köln	23.4.2019	Schwarze, Patrick, Köln	24.1.2019
Miller, LL.M., Babak, Köln	12.3.2019	Schwenke, Dr., Matthias C., Köln	8.5.2019
Miller, Vera, Köln	8.5.2019	Shaha, Delia Sajani, Bonn	25.2.2019
Müller, Friedrich, Köln	3.4.2019	Simon, Julia, Königswinter	18.2.2019
Müller-Sommer, Dr., Ernst, Köln	11.3.2019	Siwiew-Glab, Anna, Köln	18.4.2019
Najewitz, B.Sc., Jan, Bonn	8.5.2019	Smarsly, LL.M., Arline, Köln	25.3.2019
Neiazy, Jacqueline, Köln	12.3.2019	Spengler, Bianca, Übach-Palenberg	7.2.2019
Nepomuck, Dr., Lutz, Köln	16.2.2019	Spitzhorn-Stork, Maximilian Alexander, Köln	22.1.2019
Nettelbeck, Katharina, Aachen	5.2.2019	Spönemann, Carolin Andrea Lina, Köln	18.2.2019
Neugebauer, Franziska, Köln	26.3.2019	Stader, Tamara, Köln	3.4.2019
Noll, Andrea, Köln	8.5.2019	Steingrüber, Yves, Köln	22.1.2019
Odendahl, Dr., Tim, Köln	18.4.2019	Sterly, Dr. iur., Bianca, Köln	28.2.2019
Odenthal, LL.M., Christina, Köln	21.1.2019	Stöcker, Per Kristian, Köln	25.2.2019
Özkara, Volkan, Köln	26.2.2019	Strachun, Vitalij, Bonn	17.4.2019
Pätz, Torsten, Köln	25.3.2019	Strößner, Anja, Königswinter	22.4.2019
Pein, Vincent, Köln	10.3.2019	Strube, Hartmut, Köln	4.4.2019
Peußner, Christian, Köln	6.3.2019	Stürzl, Dr., Anja, Bonn	28.2.2019
Ploch-Kumpf, Dr., Ute Isolde, Pulheim	21.1.2019	Thiée, Dr., Philipp, Bonn	28.2.2019
Plum, Norbert, Aachen	12.3.2019	Törl, Dr., Andreas Günther, Köln	18.4.2019
Polychronidis, Pavlos, Köln	14.3.2019	Uhligh, Janna, Köln	3.4.2019
Probst, Jonathan, Köln	26.3.2019	Ulbrich, Tobias, Köln	29.4.2019
Psczolla, Dr., Jan-Peter, Bonn	4.4.2019	Ülker, Pelin, Köln	1.2.2019
Raasch, Miryam, Köln	17.4.2019	Vetter, Marie, Köln	17.4.2019
Rademann, Philipp, Köln	12.3.2019	Vorpahl, Anette, Köln	18.4.2019
Reimer, Robert Henrik Daniel, Köln	12.3.2019	Warflinger, Philipp, Bonn	18.2.2019
Richter, Max, Köln	3.4.2019	Warmbier, Jana, Bonn	3.4.2019
Rilinger, Laura, Köln	26.2.2019	Weaver, Neil Calum, Köln	17.4.2019
Robens, Jessica, Köln	8.5.2019	Wedel, Dr., Dominik, Bonn	26.3.2019

Wegmann, Jonas, Köln	13.2.2019	Heinrich, Dr., Julia Maria, Köln	28.2.2019
Wegner, Anika Adelheid, Bonn	18.2.2019	Hewing, Maike, Köln	30.3.2019
Wende, Nina, Köln	4.4.2019	Hochstetter, Leonie, Köln	27.3.2019
Werkmeister, Lisa, Köln	31.1.2019	Hoff, Pia, Aachen	11.3.2019
Wigger, Bastian, Bad Honnef	3.4.2019	Hoffmans, Dr., Helmut, Köln	14.1.2019
Wionzeck, Dr., Lukas, Bonn	3.4.2019	Hoor, Dr., Gerd, Köln	28.2.2019
Woltering, Benedikt, Köln	26.2.2019	Jansen-Christensen, Angela, Köln	29.3.2019
Wynbergen, Nicole Sandra, Köln	23.4.2019	Janssen, Klaus, Bergisch Gladbach	8.3.2019
Zechlin, Andreas Günter, Troisdorf	8.4.2019	Junker, Daniel, Leverkusen	15.1.2019
Zimmermann, Henry Philip, Köln	22.3.2019	Karadeniz, Deniz, Köln	30.4.2019
		Karathanasi, Areti, Köln	28.2.2019
		Kaspari, Mechtild, Köln	15.2.2019
	19.1.2019	Kemper, Helena, Küsnacht	27.3.2019
	10.5.2019	Kempken-Lichtenberg, Stephanie, Köln	20.3.2019
	20.2.2019	Kentgens, Frank, Köln	18.3.2019
	30.1.2019	Keskin, Esma, Köln	26.1.2019
	15.2.2019	Khosravi, Samareh, Köln	1.2.2019
	11.3.2019	Kirch, Heike, Neunkirchen	14.3.2019
	30.1.2019	Klüter, Christian, Bonn	17.4.2019
	24.1.2019	Kniepkamp, Dr., Rainer, Köln	7.2.2019
	16.3.2019	Köckemann, Barbara Eva, Köln	27.3.2019
	1.2.2019	Köhler, Dr., Helmut, Köln	13.2.2019
	31.1.2019	Kohlwes, Kerstin, Bergisch Gladbach	30.4.2019
	30.1.2019	Kraushaar, Dr., Martin, Bonn	29.1.2019
	27.2.2019	Krings, Philipp, Köln	21.1.2019
	11.3.2019	Krüger, Marzena, Eschweiler	19.1.2019
	4.3.2019	Künster, Milca, Bonn	11.3.2019
	11.3.2019	Küppers, Rolf, Kürten	24.2.2019
	7.2.2019	Lambertz, Dr., Paul, Köln	15.3.2019
	12.4.2019	Latz, Johannes, Köln	15.4.2019
	23.1.2019	Lee, Sang Eun, Köln	26.2.2019
	5.4.2019	Lemmer, Dr., Marcel, Köln	12.2.2019
	20.3.2019	Lieb, Friedrich, Köln	26.4.2019
	25.2.2019	Lobinger, Anja, Frechen	24.2.2019
	14.3.2019	Lübbert, Evelyn, Königswinter	25.3.2019
	30.4.2019	Ludwig, Titus, Köln	31.3.2019
	08.2.2019	Manz, Christian, Düsseldorf	15.3.2019
	28.2.2019	Marcelli, Dr., Riccarda, Köln	28.2.2019
	31.1.2019	Mayr, Dr., Michael, Köln	8.5.2019
	31.1.2019	Meffert, Margret E., Köln	10.3.2019
	12.5.2019	Messerschmidt, Tobias, Bonn	15.4.2019
	31.3.2019	Metz, Lorena, Euskirchen	28.2.2019
	14.1.2019	Metze, Markus, Wuppertal	2.2.2019
	13.4.2019	Meurer, Yvonne, Hennef	31.1.2019
	8.2.2019	Meyer, Axel, Köln	21.3.2019
	31.3.2019	Meyer, Leila, Köln	28.2.2019
	28.2.2019	Mietke, Stephanie, Köln	14.2.2019
	30.4.2019	Militzer, Gerhard, Köln	15.3.2019
	15.3.2019	Mingers, Markus, Jülich	19.2.2019
	7.3.2019	Möllenkamp, Stefan,	15.1.2019
	7.5.2019	Müller, Andreas, Köln	12.2.2019
	18.4.2019	Müller, Dr., Mark, Köln	28.2.2019
	22.1.2019	Müller, Martin, München	1.3.2019
	11.5.2019	Neumann, Benjamin, Herne	19.2.2019
	30.4.2019	Niermann, Michael, Bornheim	23.4.2019
	14.1.2019	Nouvertné, Sophie Beate, Köln	30.4.2019
	31.1.2019	Nowak, Fabian, Bonn	7.2.2019
	28.1.2019	Ntouvas, Dr. iur., Ioannis, Bonn	28.2.2019
Gelöschte Mitglieder der RAK Köln			
Abelein, Lisa, Köln	19.1.2019		
Achilles, Dr., Philipp, Köln	10.5.2019		
Baas, Bernadette, Köln	20.2.2019		
Baas, Christopher, Köln	30.1.2019		
Babur von Schwander, Ezgi, Köln	15.2.2019		
Basakoglu, Dr., Nina, Köln	11.3.2019		
Bechem, Hans Theo, Köln	30.1.2019		
Bergmann, Henning, Köln	24.1.2019		
Berners, Jürgen, Schleiden	16.3.2019		
Blumenstock, Maren, Köln	1.2.2019		
Bollmann, Dr., Michael, Köln	31.1.2019		
Braun, Claudia, Bad Honnef	30.1.2019		
Bröcher, Dr., Julia, Rostock	27.2.2019		
Brögelmann, Lars, Köln	11.3.2019		
Brost, Stefan, Brüssel	4.3.2019		
Buzari, Laura, Köln	11.3.2019		
Caroppo, Cristina, Köln	7.2.2019		
Chargé, LL.M., Sabine, Leverkusen	12.4.2019		
Comans, Lea, Hürth	23.1.2019		
Dahlmann, Dr., Friederike, Köln	5.4.2019		
Dallmann, Felix, Köln	20.3.2019		
Decker, Dr., Thomas, Frankfurt am Main	25.2.2019		
Delahaye, Bernd, Geilenkirchen	14.3.2019		
Dupp, Peter Johannes, Köln	30.4.2019		
Eder, Birgit, Köln	08.2.2019		
Eggers, Sven, Köln	28.2.2019		
Erb, Katharina, Köln	31.1.2019		
Esser-Peters, Marlies, Düren	31.1.2019		
Feddern, LL.M., Lars, Köln	12.5.2019		
Fischer, Angela, Lohmar	31.3.2019		
Floto, Almuth, Köln	14.1.2019		
Franz, Dr., Ingeborg, Köln	13.4.2019		
Freifrau Grote, Betty, Köln	8.2.2019		
Fritsch, Daniela Désirée, Bonn	31.3.2019		
Garrote Barajas, Thomas, Bonn	28.2.2019		
Gayk, Marc, Köln	30.4.2019		
Giersberg, Sabrina, Köln	15.3.2019		
Goldstein, Dr., Gerd, Köln	7.3.2019		
Grimm, Antonia, Osnabrück	7.5.2019		
Grodzka, Sarah, Köln	18.4.2019		
Gypas, Dimitrios, Köln	22.1.2019		
Haarmann, Anne, Köln	11.5.2019		
Haase, Kevin, Niederkassel	30.4.2019		
Haeser, Christian, Köln	14.1.2019		
Hahn, Daniel, Köln	31.1.2019		
Hartmann-Netzer, Danae, Brühl	28.1.2019		

Peus, Michael, Köln	10.4.2019	Snow, Oliver, Köln	11.5.2019
Philipp-Sowka, Jutta, Niederzier	31.3.2019	Solar-Greßinger, LL.M.,	
Picot, Dr., Gerhard, Bonn	23.2.2019	Maike, Wermelskirchen	17.4.2019
Plewe, Charlotte, Köln	31.1.2019	Speith, Dr., Bernhard, Köln	23.1.2019
Porten, Dr., Stephan, Köln	13.3.2019	Steinberg, Dr., Peter, Köln	18.4.2019
Primnitz, Thomas, Pulheim	28.2.2019	Steingass, Klaus, Köln	1.3.2019
Pütz, Hans-Jürgen, Aachen	31.1.2019	Steinweg, Wolf-Erhard, Bonn	30.1.2019
Rafii, Dr., Michael, Bonn	14.3.2019	Stevenson, Alexander, Köln	12.3.2019
Rafiq, Wajma, Kerpen	16.1.2019	Strauch, Anja, Würselen	31.3.2019
Rammos, Dimitris, Bonn	30.4.2019	Stumvoll, Dr., Konstantin, Köln	28.2.2019
Remberg-Schimpf, LL.M., Esther, Frechen	2.5.2019	Suhl, Dr., Christian, Hamburg	6.2.2019
Rinckens, Johannes, Köln	17.1.2019	Taubitz, Alexander Peter,	
Rost, Catharina, Köln	28.2.2019	Bergisch Gladbach	22.3.2019
Roth, Michael, Aachen	16.1.2019	Tenbrink, Kyra, Köln	31.3.2019
Ruhland, Dr., Bettina, Köln	31.3.2019	Theus, Melanie, Köln	13.5.2019
Rupp, LL.M., Hajo, Köln	31.1.2019	Thümmel, Dr., Judith, Köln	28.2.2019
Ruppert, Olga, Brüssel	1.2.2019	Tietmann, Marcel, Bonn	30.4.2019
Rust, Dr., Mathis, Köln	7.2.2019	Tigges, Dr., Siegfried, Sankt Augustin	13.2.2019
Ruster, Dagmar, Köln	31.3.2019	Treckmann, Jutta, Odenthal	19.1.2019
Sämann, Daniela, Leverkusen	25.2.2019	Trienens, Marcel, Köln	31.3.2019
Schaffrin, Dr., Daniel, Köln	15.2.2019	Trippel, André, Siegburg	31.3.2019
Schmidt, Christina, Bonn	30.4.2019	Valter, Annika, Mechernich	31.3.2019
Schmitt, Nicole, Köln	31.3.2019	Virnich, Inge, San Roque, Cadiz	7.2.2019
Schober, Bettina, Köln	31.3.2019	von Schweinitz, Leonie, London	2.2.2019
Schrezenmaier, Dr., Heinz-Erwin, Hürth	27.4.2019	Wannemacher, Dr., Katrin, Neuss	26.3.2019
Schulte, Eike Gustav, Köln	24.4.2019	Wegerhoff, Gerhard, Köln	28.2.2019
Schütten, Julia, Köln	28.3.2019	Westphal, Hans Georg, Bonn	28.2.2019
Schwan, Maitre en droit,		Wienke, Thilo-Maximilian, Köln	12.2.2019
Emilie Marie, Köln	22.4.2019	Wiertz, Heidi, Leverkusen	28.2.2019
Schwingenheuer, Anna, Aachen	31.3.2019	Willms, Dr., Elmar, Aachen	7.2.2019
Seifert, Dr., Klaus Walter, Siegburg	23.1.2019	Winghofer, Isabel, Düsseldorf	31.1.2019
Sens, Friedrich-Wilhelm, Köln	31.1.2019	Witt, Ole Marten, Köln	24.1.2019
Simons, Dominik, Simmerath	12.2.2019	Zirkel, Paulina, Köln	14.4.2019
Singer, Sabine, Rösrath	6.3.2019	Zwarra, Claudia, Köln	31.1.2019

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 8 7, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-6 03, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89, E-Mail anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. *Hans Dieter Beck* und Dr. h.c. *Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

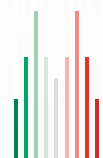
Druck: Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach



MEDIATION, DAS IST DOCH RINGELPIEZ MIT ANFASSEN!

WER`S GLAUBT, WIRD SELIG...

Weitere Informationen unter:
www.rak-koeln.de/mediation
oder 0221 - 97 30 10 - 0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mit dem besten Kosten-Nutzen-Faktor.



Hartmann/Toussaint Kostenrecht

49. Auflage. 2019. Rund 2300 Seiten.

In Leinen ca. € 147,-

ISBN 978-3-406-73552-3

Neu im Juni 2019

☰ beck-shop.de/26626730

Der Klassiker des Kostenrechts

informiert umfassend und jährlich neu über **alle praxisrelevanten Kostenvorschriften**: Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Gerichts- und Notarkostengesetz, Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrensgesetzes, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Entschädigung der Handelsrichter, Gerichtsvollzieherkostengesetz, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung, Patentkostengesetz, Justizverwaltungskostengesetz, Durchführungs- und Beitreibungsvorschriften sowie Gebührentabellen.

Die 49. Auflage

wird nun von Rechtsanwalt beim BGH Dr. Guido **Toussaint** herausgegeben und von einem Team hochkarätiger Experten bearbeitet.

Eingearbeitet sind alle Gesetzesreformen, z.B. das Gesetz zur Einführung der **elektronischen Akte** sowie Art. 4 des Gesetzes zur Einführung einer **zivilprozessualen Musterfeststellungsklage**.

Berücksichtigt sind ferner zahlreiche landesrechtliche Änderungen sowie die neueste **Rechtsprechung** und Literatur **bis März 2019**.

”

(...) Wer irgendwie mit Kostenfragen befasst ist, der kommt an dem Werk von Hartmann nicht vorbei. Angesichts der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung sämtlicher Kostenfragen (...) durchaus gut angelegtes Geld.

Carsten Krumm, Richter am Amtsgericht, Dortmund, in: <http://dierezensenten.blogspot.de> 23.04.2018, zur 48. Auflage 2018



AUF GEWINNEN PROGRAMMIERT

Aktuelle Termine zur digitalen Anwaltskanzlei

Bochum	27.06.	16.00-18.00 Uhr
	25.07.	16.00-18.00 Uhr

Anmeldungen unter E-Mail: ra-micro-veranstaltungen@ra-micro.de

Leistung sichert den Erfolg

Jetzt informieren:

ra-micro.de

0800 7264276

RA-MICRO